Krakauer Zeitung.

Nr. 161. Dinstag, den 17. Juli **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem k. k. Komitatsvorstande in Gyula Kolomann v. Torkos für die mehrjährige zufriedenstellende Versehung des Präsesposten bei dem nunmehr aufgelösten Urbarialgerichte in Gyula der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato 11. Juli d. J. die bei dem Landesgerichte in Ofen erledigte Ober-Landesgerichtsrathsstelle dem Landesgerichtsrathe, Ludwig Oszwald, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Zögling der k. k. Theresianischen Akademie, Eugen Freiherrn v. Forgatsch auf Waltsch, zum k. k. Adelknaben allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der Hauptmann erster Klasse, Franz Setikowsky, des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 4, zum Major beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 14.

In der Militär-Gestüts-Branche:

Der Oberstlieutenant, Julius Poßelt, zum Kommandanten des Militär-Hengsten-Depots für Nieder- und Ober-Oesterreich, dann Salzburg und Tirol;

der Major, Ferdinand von Mengen, zum Oberstlieutenant, mit Belassung seines gegenwärtigen Kommando's;

der Major, Adolph von Traun, zum Kommandanten des zweiten Militär-Hengsten-Depots für Ungarn;

der Major, Emerich Freiherr v. Borberg, zum Kommandanten des Militär-Gestütes zu Bábolna;

der Major, Ferdinand Möser, zum Kommandanten des Militär-Hengsten-Depots für Galizien;

der Rittmeister erster Klasse, Karl Ilnicki, zum Major und Kommandanten des Militär-Hengsten-Depots für Siebenbürgen und der Rittmeister erster Klasse, Mathias Eder, zum Kommandanten des Militär-Gestütes zu Piber.

Uebersetzung:

Der Platzmajor zu Prag, Johann Cappi Ritter v. Capovicco, in gleicher Eigenschaft nach Josephstadt.

Verleihungen:

Den pensionirten Hauptleuten erster Klasse: Laurenz Obst und Friedrich Kollmann von Kollenau, der Majors-Charakter ad honores, dann den pensionirten Militär-Rechnungs-Offizial erster Klasse, Franz Weigel, der Titel eines Militär-Rechnungsrathes.

Pensionirungen:

Der General-Major und Truppen-Brigadier, Karl Greschke, auf seine Bitte;

Der Platz-Oberst zu Josephstadt, Franz Wárady Edler v. Theinberg;

der Oberstlieutenant, Adolph Hoffmann und

der Major, Johann Thim v. Werthenfeldt und Engelschein, des Artillerie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 6, Letzterer mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores;

die Majore: Johann Emil Welsch, des Genie-Stabes, Wenzel Freiherr Enis auf Atter und Iveaghe, des Adjutantenkorps, auf seine Bitte, und Joseph Borzaga, des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 14; dann

der Hauptmann erster Klasse, Ignaz Seewald, des Infanterie-Reg. Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11, als Major;

ferner der Marine-General-Intendant, Franz Cozzer Ritter v. Contanavi, auf sein Ansuchen, und

der dirigirende Arsenals-Verwalter, Maximilian Danese, von der Kriegsmarine.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 17. Juli.

Die dänische Note vom 10. Juni ist durch den Freiherrn v. Schleinitz unter dem 29. Juni beantwortet. Die „N. Frankf. Ztg." ist im Stande, von dieser Beantwortung eine Analyse zu geben. „Die Antwort zerfällt in zwei Theile: eine an den königlichen Geschäftsträger, Herrn v. Balan, gerichtete Note und ein Memorandum. In der ersten spricht Herr v. Schleinitz von den Fragen, insofern als er sich auf das Memorandum bezieht; zugleich aber wiederholt er seinen entschiedenen, bereits früher erhobenen Einwand gegen die Bezeichnung dänische Provinz, die der Minister Hall in seiner letzten Depesche von Schleswig neuerdings gebraucht hat und welche den Stipulationen gänzlich widerspricht. Uebrigens meint Herr von Schleinitz in Bezug auf die Bemerkungen der dänischen Regierung über die Debatte der Kammer, so wie über das Recht des Bundes, daß dies eine Frage sei, welche der hohe Bundestag allein zu entscheiden habe und worin Preußen durchaus nicht vorgreifen will. Das Memorandum stellt fest: daß die in den Jahren 1851—52 gepflogenen Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen mit Dänemark zu einem Resultate gegenseitig verpflichtender Vereinbarungen geführt habe, so wie zu einer speciellen Verpflichtung von Seiten Dänemarks bezüglich der Grundlagen der Organisation Schleswigs. Diese Grundlagen waren ausdrücklich: 1) Die Nicht-Einverleibung Schleswigs; 2) Die Gleichberechtigung mit den anderen Provinzen in politischen Angelegenheiten; 3) Die Gleichberechtigung der deutschen Nationalität mit der dänischen. Wenn demnach Dänemark behauptet, daß es keine Verpflichtungen übernommen habe, so beruht dies auf einer sehr irrigen Auffassung; ebenso, wenn das kopenhagener Ministerium meint, der Bundestag habe auch von keiner solchen Verpflichtung je Kenntniß genommen. Die Verhandlungen, so wie die Beschlüsse des Bundestages vom Jahre 1852 — denen die dänische Regierung die Bedeutung einer End-Acte zuerkennt — bewegten sich und wurden nur auf Grundlage des Berichtes Oesterreichs und Preußens über die Verhandlungen mit Dänemark gefaßt, in welchem Berichte die oben angeführten Verpflichtungen gewiß möglichst genau dargelegt waren. Die preußische Regierung geht von dem Grundsatze aus, daß, wenn auch in der schleswig'schen Angelegenheit der Bundestag kein unmittelbares Recht einzuschreiten hat, die Verhandlungen der beiden Großmächte mit Dänemark dieser Angelegenheit doch eine internationale Bedeutung d. h. eines Vertrages zwischen unabhängigen Mächten, gegeben hat."

Die von uns kürzlich nach der „Schles. Ztg." über die gegenwärtige Stellung der deutschen Großmächte gemachten Mittheilungen werden in einer Berliner Corr. der „K.Z." in folgender Weise präcisirt. In der allgemeinen europäischen Politik seien allerdings die Auffassungen der Cabinete von Wien und Berlin ziemlich übereinstimmend, obwohl auch hier rücksichtlich der savoyischen Conferenz der Unterschied obwalte, daß Oesterreich den Ausschluß Sardiniens verlangt, Preußen sich überhaupt noch gar nicht erklärt hat. Es sei auch zu viel gesagt, daß man die Gegensätze hinsichtlich einzelner deutscher Fragen auf sich beruhen lasse und z. B. rücksichtlich der Bundes-Kriegsverfassung in Berlin von der Ansicht ausgehe, daß Verhandlungen über diesen Gegenstand, der sich, falls die Noth es erheische, rasch und von selbst erledige, gegenwärtig zu keinem Ergebniß führen würden. Man sei im Gegentheil der Meinung, daß im Augenblicke der Noth es viel unersetzliche Zeit kosten würde, die Gebrechen der jetzigen Bundes-Kriegsverfassung abzustellen und man gebe deshalb (in Berlin) bis jetzt weder die Hoffnung, noch das Streben auf, ein Einverständniß darüber zu erzielen.

Wie die Berliner „B.- u. H.-Z." aus vertrauenswürdiger Quelle vernimmt, ist allerdings die Absicht des Prinz-Regenten vorhanden, das persönliche Entgegenkommen des Kaisers der Franzosen durch einen Gegenbesuch zu erwidern. Doch sei weder über den Ort noch über die Zeit dieses Gegenbesuches irgend etwas festgestellt. Kommt die Absicht überhaupt zur Ausführung, so werde dies von Ostende aus der Fall sein, wohin der Prinz-Regent nach erfolgter Entbindung seiner Schwiegertochter, der Prinzessin Friedrich Wilhelm, sich zu begeben gedenkt; voraussichtlich nicht vor dem September.

Am 1. August werden, wie es heißt, die Kriegsminister der Staaten der Würzburger Conferenz in Würzburg auf baierische Einladung zusammentreten, um die Vorschläge für die Bundeskriegsverfassung auszuarbeiten, welche der König von Würtemberg in Baden-Baden dem Prinzregenten angekündigt hat. Die beiden Großmächte sollen Kenntniß von der Berufung der Conferenz erhalten; man wird ihnen anheimgeben, ihrerseits Sachverständige bei den Berathungen assistiren zu lassen.

Aus Wien vom 12. d. werden dem „Giornale di Verona folgende Nachrichten telegraphirt: Baiern, von anderen k. Höfen unterstützt, wird als Grundlage des künftigen Verhaltens der deutschen Mächte, die Solidarität mit Oesterreich für alle möglichen Eventualitäten vorschlagen. Der Großherzog von Baden nähert sich neuerdings der österreichischen Politik. In Lindau wurde zwischen der Herzogin von Parma und den Ministern des Großherzogs von Toscana im Einvernehmen mit dem Großherzog selbst eine Verständigung für die künftigen Ereignisse in Italien vereinbart. Wahrscheinlich wird auch der Herzog von Modena beitreten. — Rußland wird in vollem Einverständniß mit Oesterreich und Preußen handeln, um die Fortpflanzung des sicilianischen Aufstandes nach Calabrien zu verhindern. Herr v. Baladine hatte in diesem Betreff eine lange Conferenz mit dem Grafen Rechberg.

Es gibt manche Menschen, die besser sind, als ihr Ruf; und dazu gehört, wie Grandguillot meint, auch der Kaiser der Franzosen. Ganz Europa, sagt dieser Sr. Majestät bis zur Vernachlässigung aller Logik ergebene Schriftsteller heute im Constitutionnel, mißtraut der Politik Napoleon's III. Mit welchem Recht? Lügnerische Gerüchte über Handlungen und Plane des Kaisers werden in Umlauf gesetzt. Von wem? Von einer „durch die alten Parteien angezettelten perfiden Verschwörung", von „Böswilligen, die sich anstrengen, dadurch, daß sie dem Kaiser grundlose Projecte andichten, überall, in England, Spanien, Portugal, Deutschland, Belgien, Italien, Mißtrauen zu säen". „Solche Lügner würden eigentlich nur Verachtung verdienen"; da sie aber vor ganz Europa Glauben finden, so hält Herr Grandguillot es für nöthig, der ganzen Welt ihre Leichtgläubigkeit vorzuhalten und halb warnend, halb drohend auszurufen, daß dieses allgemeine Mißtrauen, auf welches der Kaiser überall stoße, „dem Gange der Dinge nur schade".

Die spanische Regierung hat ein Rundschreiben an ihre Gesandten im Auslande erlassen, worin sie mittheilt, daß Graf Montemolin wirklich seine Verzichtleistung wieder zurückgenommen habe. Sie lege jedoch diesem Widerruf ebenso wenig einen besonderen Werth bei, als seiner Zeit jener Verzichtleistung und sei deshalb in keiner Weise gesonnen, in die Angelegenheit weiter einzutreten.

In dem Schreiben welches Graf Montemolin bei Uebersendung seiner Widerrufsacte an die Königin Isabella gerichtet, erklärt er bei diesem Widerruf durchaus von keinem persönlichen Gefühle geleitet worden zu sein. Er habe seine Entsagungsacte in Tortosa unter der Bedingung ausgestellt, daß er sie ratificiren werde, bis er in Freiheit sei, das heißt, bis er seine Freunde zu Rathe ziehen könne. Seine Freunde sprächen ihm aber einstimmig das Recht ab, einem Principe zu entsagen, dessen Repräsentant er blos sei. Daher sein Widerruf. Hier soll in dem Schreiben des Grafen Montemolin eine ziemlich deutliche Anspielung auf die seinem Bruder Don Juan zugeschriebenen Absichten vorkommen, von welchem es bekanntlich hieß, daß er den Plan habe, seine Rechte gegen eine Geldentschädigung an die Königin Isabella abzutreten. Graf Montemolin dankt der Königin für die Rücksichten, womit er behandelt wurde, und schließt das Schreiben, in welchem er die Königin durchgängig mit Du anredet, mit der Formel „Dein Oheim und Vetter Carlos Luis."

Der Senat zu Washington hat, nach Berichten aus Newyork vom 30. v. M. einen mit Schweden abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrag ratificirt.

Die Zwistigkeiten zwischen Peru und Frankreich sind am 14. d. friedlich beigelegt worden.

Ueber den Stand der Dinge in Süditalien liegen heute folgende telegraphische Depeschen vor: Turin, 14. Juli. Die „Opinione" meldet, die neapolitanischen Abgesandten werden wahrscheinlich am 15. d. M. in Turin eintreffen, und meint, die Unterhandlungs-Grundlagen seien von Neapel angenommen worden. Genua, 14. Juli. (Ueber Paris.) Es wird hier behauptet, noch zwei andere neapolitanische Schiffe seien zu Garibaldi übergegangen. Mailand, 15. Juli. Ein in Turin veröffentlichter Brief Persano's an Garibaldi erregt Aufsehen, weil er die Administration Cavours kompromittirt. Man spricht von einer Mission Depreti's nach Sizilien. Nach der „Unione" denkt Cavour La Farina für die in Sizilien erlittene Beschimpfung durch einen Posten im Ministerium zu entschädigen. Mamiani zieht sich entschieden vom Ministerium zurück und dürfte durch Farini ersetzt werden, während La Farina den

Feuilleton.

Die totale Sonnenfinsterniß am 18. Juli.

Die (morgen Nachmittag) eintretende Sonnenfinsterniß, welche im nördlichen Amerika, in einem Theile Spaniens und im nördlichen Afrika als eine totale wird beobachtet werden können, erregt das Interesse nicht nur der Astronomen, sondern auch anderer Gelehrten und der gebildeten Welt überhaupt in einem ungewöhnlichen Grade, und wer sich für Himmelserscheinungen interessirt, sieht den Berichten von dem Verlauf derselben mit lebhafter Spannung entgegen. Vielfach ist nun im Laufe der letzten Wochen die Frage gestellt worden, welches denn der Grund dieser Spannung sei, ob sich diese Sonnenfinsterniß vor anderen früher beobachteten durch irgend eine besondere Eigenthümlichkeit unterscheide, oder ob man Aufschlüsse über Erscheinungen von ihr erwarte, welche die früheren Beobachtungen unerklärt gelassen hätten? Eine kurze Auskunft über diese Gegenstände wird daher erwünscht sein.

Es sind eigentlich drei ganz verschiedene Gattungen von Beobachtungen, um welche es sich hiebei handelt. Die einen sind streng astronomischer Natur; man beobachtet zum Beispiel so genau als möglich die Zeit des Anfangs der Finsterniß; den Punkt der Sonnenscheibe, der zuerst mit der Mondscheibe in Berührung kommt; die Zeit, wo ein bestimmter Berg am Rande des Mondes einen Theil der Sonne zu bedecken beginnt: die Zeit des Verschwindens und den Augenblick des Wiedererscheinens der Sonnensichel, das Ende der Finsterniß. Erscheinungen dieser Art sind alle im voraus mit Hilfe der sehr genauen Kenntniß, welche die Astronomen von der Bewegung der Erde und von der viel schwierigeren und zusammengesetzteren Bewegung des Mondes haben, berechnet; stimmen die Beobachtungen mit der Vorausberechnung vollständig überein, so zeigt dies, daß die der Rechnung zu Grunde liegenden Zahlen, die sogenannten Elemente der Erd- und Mondbahn, genau richtig gewesen sind; stimmen sie nicht vollständig überein, sondern weichen sie um ein Minimum von den Zahlen ab, welche die Vorausberechnung angegeben hat, so führt dies zur Berichtigung jener Grundlagen der Rechnung und vermittelst derselben zu noch schärferer Berechnung der Zeiten und der Oerter künftiger oder auch längst vergangener Sonnenfinsternisse. Denn obwohl jene Beobachtungen zunächst allein im Interesse der Astronomie angestellt werden, so können sie doch auch anderen Wissenschaften und namentlich der Geschichte zugute kommen. Denn da große, und gar totale Sonnenfinsternisse in einer bestimmten Gegend der Erde nur äußerst selten vorkommen, so können Begebenheiten, deren Ort und Zeit innerhalb gewisser Grenzen ungewiß ist, zuweilen selbst bis auf den Tag genau bestimmt werden, wenn sie mit großen Sonnenfinsternissen zusammenfallen. Ein glänzendes Beispiel hiefür liefert die berühmte, vielfach discutirte Sonnenfinsterniß, welche Thales von Milet den Ioniern vorher verkündigt haben soll. Diese ereignete sich — wie Herodot im 74. Capitel der Clio erzählt — am Halys während einer Schlacht zwischen den Lydiern und Medern. Man war früher der Meinung, die Schlacht sei am 30. September 610 vor Christi Geburt geliefert worden; nun hat aber der Director der Gothaer Sternwarte, Hofrath Hansen, vor einigen Jahren neue Mondtafeln herausgegeben, welche alle früheren an Genauigkeit übertreffen; vermittelst derselben hat sich nun ergeben, daß die Sonnenfinsterniß, von welcher Herodot spricht, am 28. Mai 1854 vor Christi Geburt stattgefunden hat, und ebenso ist der Ort der Schlacht, wenn sie wirklich an jenem Tage geliefert worden ist, innerhalb eines genau begrenzten Raums festgestellt worden. Dies ist der Dank, den die Astronomie der Geschichte dafür leistet, daß diese ihr die Nachricht von der ältesten vorausberechneten Sonnenfinsterniß aufbewahrt hat.

Die zweite Gattung von Beobachtungen, auf welche die Astronomen bei Sonnenfinsternissen ihre Aufmerksamkeit richten, unterscheidet sich von der ersten vorzüglich dadurch, daß sie nicht der rechnenden, sondern der beschreibenden Astronomie anheimfallen. Wer nämlich von einer Sonnenfinsterniß nichts Anderes weiß, als daß sie eintritt, weil der Mond der Erde durch sein Dazwischentreten das Sonnenlicht entzieht, wird ohne Zweifel der Meinung sein, daß im Augenblicke einer totalen Sonnenfinsterniß vielleicht die Sterne des Himmels, auch die weniger hellen, hervortreten werden, von Mond und Sonne hingegen nichts zu erkennen sein werde, von jenem, weil er uns seine unerleuchtete Seite zukehrt, von dieser, weil kein Lichtstrahl zu uns gelangt. So verhält es sich aber nicht! Allerdings, die hellsten Sterne des Himmels werden sichtbar, und es wird die bevorstehende Sonnenfinsterniß auch dadurch ausgezeichnet sein, daß vier der hellsten Planeten, Merkur, Venus, Jupiter und Saturn in der Nähe der Sonne in all ihrem Glanz erscheinen werden.

Aber es ist noch ein anderes Schauspiel, das sich im Augenblicke der totalen Finsterniß dem erstaunten Blicke des Beobachters darbietet, ein so wunderbares, so erhabenes, daß keine Beschreibung ein richtiges Bild von ihm zu geben vermag. Die Lichtkrone tritt hervor! Es ist dies ein leuchtender Strahlenkranz, der sich rings um die gänzlich verfinsterte Sonne, bis zu einer Entfernung von einem Fünftel bis einem Drittel des scheinbaren Monddurchmessers erstreckt, der ferner

bisherigen Posten Farini's erhalten würde. Florenz, 12. Juli. Das Journal „La Nazione" hält die Nachrichten von Aufstandsbewegungen in Umbrien für unbegründet. Palermo, 14. Juli. (Ueber Paris.) Das Journal von Palermo sagt, La Farina sei wegen Verschwörung ausgewiesen worden. In Neapel währe, wie eine tel. Dep. der „Hamb. Nachr." aus Turin vom 13. Juli meldet, am 10 Juli ein Militär-Aufstand ausgebrochen; die Truppen brachten Lebehochs auf den Grafen Trani (Stiefbruder des Königs, ältesten Sohn der Königin-Mutter) aus. Die Haltung der Bevölkerung ist beunruhigend. Wir haben schon gestern bemerkt, aus welchen Gründen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln sei.

Aus Neapel, 5. Juli, wird geschrieben: Der „Nomade" klagt über die abgeschmackten Besorgnisse, welche den Handel und Verkehr drücken, die Wohlhabenden veranlassen, schaarenweise auf das Land zu gehen, und die Thätigkeit der Regierung lähmen. Als Hauptgrund dieser mißlichen Lage bezeichnet er das geringe Vertrauen, welches man in die loyale und vollständige Durchführung der neuen Ordnung der Dinge setze. — Durch Decrete vom 30. Juni und 1. Juli wird eine umfassende Amnestie für politische Vergehen, sowie ein Strafnachlaß für die wegen gemeiner Verbrechen Eingekerkerten bewilligt. — Die Polizei-Commissariate sind wieder von der Gensd'armerie besetzt worden. — Am 2. Juli drängte sich eine große Volksmenge in der Toledostraße, weil sie das Gerücht verbreitet hatte, der König werde im offenen Wagen mit den Herren Brenier und Villamarina ausfahren. — Die „Iride" erinnert daran, daß im Jahre 1848 von der Preßfreiheit abscheulicher Mißbrauch gemacht wurde, und mahnt zur Mäßigung. — Das „Paese", ein anderes neapolitanisches Blatt, will wissen, die neapolitanische Regierung beabsichtigte, den Hafen von Palermo und die ganze Nordküste Siziliens zu blockiren. Zwischen Sizilien und Calabrien werde bereits strenge Blokade aufrecht erhalten.

Die Bemühungen der Diplomatie, die neapolitanische Regierung mit der von Piemont auszusöhnen, werden, wie wir einem Artikel der „Patrie" entnehmen, von der constitutionellen Partei in Neapel unterstützt. Die Hauptmitglieder dieser Partei haben bei den verschiedenen Gesandtschaften Schritte gethan, um alles Mißtrauen über die Absichten der neapolitanischen Regierung zu zerstreuen. Sie verlangten die thätige Intervention der Gesandten bei den neuen Ministern, um sich zu vergewissern, daß sie alle versprochenen Reformen ausführen werden. Sie verlangen sofortige Austheilung der nationalen Fahne an die ganze Armee, eine vollständigere Organisirung der Nationalgarde, Garantien, damit die Beibehaltung der fremden Truppen das constitutionelle System nicht gefährde. Die Gesandten sollen die formellsten Versicherungen ertheilt haben, daß sie ihren ganzen Einfluß aufbieten würden, damit man die Verfassung und die Gesetze ernstlich beobachte. Sie sollen ferner die constitutionelle Partei aufgefordert haben, nicht ungeduldig zu werden, woraus große Uebelstände entstehen könnten. Die Häupter der constitutionellen Partei sollen sehr befriedigt gewesen sein und versprochen haben, ihren Einfluß in diesem Sinne zu verwenden.

Manetta, Vater und Sohn, die des Attentates gegen den französischen Gesandten in Neapel verdächtig sind, sitzen in Haft. Sie wurden auf der Insel Ischia festgenommen und nach Neapel gebracht.

Herr Maniscalco, der frühere Polizeidirector in Palermo, erklärt die Angaben, welche Charles de Varenne in seiner Flugschrift „Die Tortur in Sizilien" macht, für Verleumdungen, und zeigt an, daß er sowohl gegen Varenne als gegen die „Opinion nationale", welche dessen Mittheilungen zuerst veröffentlichte, bei den französischen Gerichten Klage erhoben habe.

Ueber die Streitigkeiten unter den Leuten, welche auf Sicilien sich der Leitung der Dinge anmaßen, schreibt ein Berichterstatter der „Indep. belge": Drei verschiedene Einflüsse machen sich das Uebergewicht streitig: der blendende Name Garibaldi's, die Popularität La Farina's und die Wühlereien Mazzini's. Der Gegensatz zwischen Garibaldi und La Farina bestand vom ersten Augenblicke darin, daß Garibaldi die Annexion Siciliens an Sardinien so lang als möglich vertagen möchte, da seiner Meinung nach diese Annexion erst dann erfolgen solle, wenn auch Neapel und Rom „erobert" sind; La Farina aber auf der unverzüglichen Annexion besteht. Letzterer, ein geborener Sicilianer und eifriger Kämpe der Insurrection von 1848 bis 1849, hat bekanntlich als Präsident des italienischen Nationalvereins viel zu dem Ausbruch des gegenwärtigen Aufstandes gewirkt und wurde, nachdem Garibaldi sich in Palermo festgesetzt hatte und der Sieg der Insurrection auf Sicilien gesichert schien, von Cavour dahin abgeschickt, um die Leitung der politischen Angelegenheiten an sich zu nehmen. Die Männer, mit welchen sich Garibaldi umgeben hatte, waren jedoch keineswegs gewillt, so rasch wieder in den Hintergrund zu treten und die Macht, die sie erlangt, so kurzweg in die Hände des Cavourschen Abgeordneten niederzulegen. La Farina fand bei seiner Ankunft in Palermo so unfreundliche Aufnahme, daß es einen Augenblick hieß, er habe sich wieder auf den Weg nach Turin zurück gemacht. Wie es aber scheint, ist La Farina durchaus nicht der Mann, der sich durch ein paar sauere Gesichter verjagen läßt; er blieb in der sicilischen Hauptstadt und begann nun seine Minen zu legen. Er arbeitete nicht ohne Erfolg. Die letzte Ministerkrise war sein Werk. Garibaldi hatte ihn nicht zur Regierung zugelassen, und er zwang nun dafür den Dictator, die Minister, an denen derselbe so fest hielt, zu entlassen. Am 25. Juni hatte La Farina eine drei Stunden lange Unterredung mit Garibaldi, bei der auch der sardinische Admiral Persano zugegen war. La Farina bestand darauf, daß die Minister entlassen werden; Garibaldi weigerte sich und erklärte wiederholt, daß er um keinen Preis die sofortige Annexion zugeben werde. Das half ihm jedoch nichts. La Farina's Minen waren zu gut gelegt, das Volk war bereits so weit bearbeitet, daß es nur in einem sofortigen Anschluß an Piemont sein Heil erblickt. Zwei Tage nach jener Unterredung entstanden jene Volkszusammenrottungen, von denen wir berichtet haben, und welche Garibaldi endlich nöthigten, seinen Secretär Crispi und die übrigen Minister zu entlassen. Wenn der Dictator nicht nachgegeben hätte, würden die Volksdemonstrationen wahrscheinlich eine bedeutende Ausdehnung angenommen haben, welche zu bewältigen Garibaldi keine Macht mehr gehabt hätte. La Farina's Thätigkeit scheint sich indeß dabei keineswegs beruhigt zu haben, daß nunmehr Männer an die Spitze gebracht waren, welche in der Annexionsfrage sich zu seiner Anschauung neigten. Die gewaltsame Maßregel, zu der sich Garibaldi, dem obigen Telegramme zufolge, gegen den Abgesandten Cavour's entschlossen hat, deutet darauf hin. Der Contrecoup der neapolitanischen Regierung durch Verleihung der Verfassung dürfte mittlerweile die ganze Annexionsfrage in weite Ferne gerückt haben.

Die wärmsten Freunde der Garibaldischen Expedition, schreibt man der „Donau-Ztg." von der italienischen Gränze vom 11. Juli, sind zu dem Geständnisse genöthigt, daß die Anarchie auf Sicilien eine erschreckende Höhe erreicht habe; selbst der in Genua erscheinende „Corriere mercantile", seit längerer Zeit der eifrigste Herold aller Umsturzbewegungen auf der Halbinsel, kann nicht umhin, die Gefahren, von denen Leben und Eigenthum auf der Insel bedroht ist, als wirklich vorhanden zuzugeben, obwohl er naiver Weise es den Sicilianern zum Vorwurf macht, daß sie im jetzigen Augenblicke kleinlich genug seien, noch an etwas Anderes, als an Einverleibung in Piemont denken zu können. Das ist aber der „Corriere" um so mehr Unrecht, als Garibaldi, sich nicht für allzu sicher zu halten scheint; er, der Feind aller mit der absoluten Gleichheit im Widerspruch stehenden Institutionen, hat es für gut befunden, sich eine Leibwache zu bilden; ein Ereigniß, das die Palermitaner nicht wenig stutzig gemacht hat. Ueberhaupt ist in der sicilianischen Bewegung ein Stillstand eingetreten, der vielleicht der Vorbote eines raschen Umschwunges ist. Daß die Energie und Thatkraft, mit welcher das neapolitanische Cabinet die neue Gestaltung der Dinge zu verkörpern bemüht ist, einen kräftigen Hemmschuh gegen das Vorschreiten Garibaldi's bildet, ist außer allem Zweifel; es liegt jedoch noch ein Grund vor, der den Planen des Dictators der Revolution sehr hinderlich sein dürfte. Dieser Grund heißt Geldmangel. Das von Garibaldi angeordnete sicilianische Anleihen im Betrage von 15 Millionen Franken kann eben in Folge der in Neapel getroffenen Regierungsmaßregeln keine oder nur wenige Subscribenten erlangen; man findet, daß die neapolitanische Verfassung freisinniger als die piemontesische ist, und schließt daraus, daß die Neapolitaner sich damit begnügen, die Sicilianer aber leicht andern Sinnes werden könnten. (Nach Pariser Berichten ist das Garibaldi'sche Anlehen, im Betrage von 100 Millionen Francs in England vollständig gezeichnet.)

Aus Turin vom 11. wurde gemeldet: „Der Anwesenheit des päpstlichen Generals Gregorio, welcher bereits mehrere Besprechungen mit Cavour hatte, wird politische Bedeutung beigelegt." — Worin diese politische Bedeutung liegen soll, ist nicht gesagt. Nicht von Ueberfluß dürfte es übrigens sein, hier daran zu erinnern, daß Gregorio erst ganz kürzlich sein Commando in der päpstlichen Armee niederzulegen sich bemüßigt sah.

Seit Garibaldi's erster Expedition (1062 Mann) sind fünf fernere von Genua abgegangen. Die erste war die schwächste. Die zweite zählte 1830 Mann unter Malenchini, die dritte 1921 Mann unter Medici, die vierte und fünfte ist unter Cosenz und zählt mit den kleineren Transporten, welche vorausgegangen sind und mit den 823 Mann, welche am 9. Juli eingeschifft wurden, im Ganzen 4671 Mann. Die Truppen werden compagnieweise organisirt. Die Cadres bestehen aus gedienten Soldaten des Feldzuges von 1859. Waffen und Munition, Ausrüstung 2c. werden mit den von Garibaldi gekauften amerikanischen Kriegsdampfern „Oregon", „Washington" und „Franklin" nach Sicilien befördert. Die Organisations-Comité's von Mailand, Turin und Genua haben also im Ganzen binnen zwei Monaten 9484 Freiwillige auf den Kriegsschauplatz gesandt und da die Zuzüge immer fortdauern, so zählt das Genueser Einschiffungscomité pro Monat auf weitere 6000 Mann. Diese Massen kommen truppweise von Mailand, Como, Brescia, Bergamo, Lodi, Cremona, Piacenza, Parma, Modena, Bologna, Turin und aus kleineren Ortschaften. Für die Unbemittelten sorgen die Subscriptions-Comité's der Gemeinden.

△ Wien, 15. Juli. Von der Zähigkeit, mit welcher der Kaiser der Franzosen an politischen Combinationen, die er einmal auf das Tapet gebracht, festzuhalten pflegt, war es zu erwarten, daß er auch die Idee einer italienischen Conföderation nicht aufgegeben habe, sondern nur eine passende Gelegenheit für ihre Verwirklichung abwarte. Vielleicht liegt hierin der Grund, daß er dem Unternehmen Garibaldi's kein Veto entgegensetzte, dasselbe vielmehr in der Erwartung geschehen ließ, daß sein Gelingen den neapolitanischen Hof mürbe und jener Idee zugänglich machen werde. Dies ist in der That geschehen und es ist hauptsächlich Frankreich, dessen Rath der genannte Hof jetzt hört. Schon hat der „Constitutionnel", schwerlich ohne höheren Auftrag, einen Artikel gebracht, welcher auf die Wiederaufnahme des Planes einer italienischen Conföderation deutet, also eines Planes, der mit der Begründung eines einheitlichen italienischen Königreiches im aufhebenden Widerspruche steht. Oesterreich kann für seine italienischen Provinzen kein Mitglied jener Conföderation werden. Erstens ist seine Zusage in dieser Beziehung erloschen, weil sie untrennbar von der Rückkehr der Erzherzoge in ihre Länder war, und dieselbe in der bekannten Weise vereitelt worden ist. Zweitens würde es, wollte es in die Conföderation eintreten, ohne daß dieselben reicher restaurirt worden wären, die Herrschaft Sardiniens in deren Staaten als rechtmäßig anerkennen, was ohne vorherige Entsagung und vollständige Entschädigung der legitimen Souveraine eine Unmöglichkeit bleibt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 16. Juli. Se. Exz. der preußische Finanzminister Baron Patow hatte vorgestern die Ehre zur kaiserlichen Hoftafel in Laxenburg geladen zu sein. Morgen soll derselbe die Rückreise nach Berlin antreten.

Dem Reuter'schen Telegraphen-Büreau wird aus Wien gemeldet: der österreichische Finanz-Minister hat dem Reichsraths-Ausschusse erklärt, daß, wenn der Friede erhalten bleibe, eine Ermäßigung des Kriegs-Budgets auf 80 Millionen Gulden erfolgen werde.

An dem deutschen Juristentage in Berlin beabsichtigen, so viel bisher bekannt ist, folgende Juristen aus Wien Theil zu nehmen. Ober-Staatsanwalt Dr. Keller, die Professoren Dr. Hingenau, Dr. Wahlberg, Dr. Unger, Dr. Stubenrauch, Dr. Glaser, dann die Advokaten Dr. Lenz und Dr. J. Berger.

Zur dauernden Erinnerung an das Verdienst Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Grafen Lazansky um die Wohlfahrt der Landeshauptstadt Brünn wird der Platz vor dem Dikasterialgebäude und der St. Thomaskirche in Brünn, welcher durch die Auflassung einiger fortifikatorischer Baulichkeiten sich zu einem der schönsten Stadtplätze gestalten wird, den Namen Lazansky-Platz erhalten.

FZM. Ritter v. Benedek hat verfügt, daß bis auf Weiteres alle ungarischen Eingaben in ungarischer Sprache beantwortet werden. Auch in Croatien soll die Nationalsprache bei den Aemtern im Verkehr mit den Parteien sogleich eingeführt werden und namentlich auf mündliche Vorstellungen oder schriftliche Eingaben, welche in der Nationalsprache gemacht werden, die Amtirung in derselben Sprache geschehen.

Aus Belenyes (Siebenbürgen) wird der „Presse" geschrieben: Es kommt jetzt hier, wie in vielen andern Orten Siebenbürgens, nicht selten zu kleinen Reibungen zwischen der magyarischen und rumänischen Nationalität. Man sieht es von magyarischer Seite nicht gerne, daß die Rumänen mit einer großen Festigkeit an ihrer Sprache, ihrer Tracht und Sitten hängen. Die Rumänen betrachten sich ihrerseits als die ältesten Bewohner des Landes und wollen in ihrem Eigenwesen, in welchem sie die Magyaren bekanntlich ebenso bei ihrer „Einwanderung in Pannonien gefunden haben", auch fernerhin verharren. Sie setzen harmlosen Demonstrationen andere Demonstrationen entgegen; wenn die Magyaren ihre Nationaltracht tragen, wollen die Rumänen, worauf freilich nur die Jugend des hiesigen Gymnasiums, rumänische Trachten zur Geltung bringen. Da laufen dann bisweilen sonderbare Dinge mitunter; so haben die Magyaren, wie der Gazeta Transylvanie erzählt, es einem armen ungarischen Meister als eine Sünde gegen die magyarische Nation vorgeworfen, daß er für die Walachen rumänische Kleider nähe. Die Ungarn sind mit Recht stolz auf ihren schmucken Schnürrock, ihre malerischen Federhut und die zierlichen Sporenstiefel; so mögen sie denn auch dem Rumänen seinen bescheidenen Flaus und primitiven Bundschuh nicht verargen.

Frankreich.

Paris, 13. Juli. Von allen Departements Frankreichs, schreibt heute der „Moniteur", hat man über die in den Kirchen zum Gedächtniß des Prinzen Jerome abgehaltene Trauerfeier Details erhalten, die übereinstimmend die allgemeine Achtung für das Andenken an Se. k. Hoh. bekunden. Ueberall hat man den Eifer der Geistlichen und der Bevölkerung bemerken können, dem Oheim des Kaisers die letzte Ehre zu erweisen und in vielen Städten haben die Erzbischöfe und Bischöfe der Ceremonie beigewohnt und selbst die Absolution verrichtet. — Die „Patrie" bestätigt, daß davon die Rede sei, den Gesetzentwurf wegen des Lumpen-Ausfuhrzolles ganz und gar zurückzuziehen. — Der Staatsrath beschäftigt sich jetzt mit einem Plane, wonach die Zellen-Gefängnisse ganz abgeschafft werden sollen. Die zu einem Jahre Haft Verurtheilten würden dann künftig in die Departementsgefängnisse gesteckt, die zu 2 bis 5 Jahren nach Algerien in dort noch einzurichtende Anstalten geschickt und endlich die zu mehr als 5 Jahren Verurtheilten nach Neu-Caledonien deportirt werden. — Die sogenannte Pariser Gürtelbahn (Chemin de fer de Ceinture), welche bisher nur Waaren transportirte, soll nun ganz Paris herumgeführt und auf Befehl des Kaisers auch für Reisende eingerichtet werden. — Von einigen Seiten her wird behauptet, General Goyon käme blos auf Urlaub hierher und werde wieder auf seinen Posten zurückkehren; die Sache ist unwahrscheinlich. — Herr Taney de Nerly, der Agent des Großherzogs von Toscana und der Diplomat in partibus hat seinen Aufenthalt wieder in Paris genommen; er verkehrt häufig mit dem Grafen Walewski und sieht auch Herrn Thouvenel zuweilen. Er sendet regelmäßige Berichte an den Großherzog und hat Gelegenheit, denselben der freundlichen Gesinnungen des Kaisers zu versichern. — Von Toulon ist die Dampfcorvette „Eumenide" mit Instructionen nach Beyrut abgegangen; die Dampf-Corvetten „Colbert" und „Requin" werden armirt und

---

am innern Rande so hell ist, daß man ungewiß bleiben könnte, ob wirklich die ganze Sonne verfinstert sei, und der sich dann unmerklich in den Himmelsraum verliert. Die Krone bietet nicht stets denselben Anblick dar, sie ist silberweiß oder röthlich gefärbt, je nach dem Zustand unserer Atmosphäre; auch hat man farbige Strahlen oder Lichtbüschel von ihr ausgehen sehen. Aber, wird nun jeder fragen, welches ist denn der Grund dieser Erscheinung? Natürlich kann man denselben nur im Monde oder in der Sonne suchen. Der Mond könnte aber bloß nur dann in Betracht kommen, wenn er eine Atmosphäre hätte, in welcher die Sonnenstrahlen sich beugten, hiedurch in den Schattenkegel des Mondes eindrängen, zu uns gelangten, und auf diese Weise in unserem Auge den Eindruck der Lichtkrone erzeugten. Aber unwiderlegliche Thatsachen zeigen auf das Bestimmteste, daß der Mond keine Atmosphäre habe. Also ist der Grund jener räthselhaften Erscheinung nur in der Sonne zu suchen.

Es sei nun so kurz wie möglich dargelegt und erörtert, wie die Astronomen sich das Entstehen der Krone erklären. Betrachtet man die Sonne durch ein gutes Fernrohr, welches natürlich, um das Auge gegen das Sonnenlicht zu schützen, mit einem dunkeln Blendglase versehen sein muß, so bemerkt man fast fortwährend auf der Sonnenscheibe pechschwarze Flecken, die zwar scharf begrenzt, aber höchst unregelmäßig gestaltet, und mit einem viel weniger dunkeln, gleichfalls viele Unregelmäßigkeiten darbietenden aschgrauen Hofe, dem Halbschatten oder der Penumbra, umgeben sind, sich zuweilen zu einem größern Fleck vereinigen, zu anderen Zeiten in kleinere Flecke trennen, verschwinden, mit Einem Worte ganz den Eindruck erzeugen, als wenn jene Veränderungen in einer gasförmigen Umhüllung der Sonne vorgingen, in welcher Risse, Oeffnungen entständen und wieder verschwänden, und die uns vielleicht gestatteten, die Oberfläche des festen Sonnenkörpers selbst zu erblicken. Dies ist denn auch in der That die Ansicht des älteren Herschel, dem fast alle Astronomen beistimmen. Nach derselben ist die Sonne ein dunkler Körper, der von mehreren, mindestens zwei Umhüllungen umgeben ist, einer inneren, der Sonne näheren, in mattem Lichte leuchtenden, der sogenannten Dunsthülle, und einer äußeren, die vorige umgebenden, der Lichthülle, welche die Ursache des von der Sonne zu uns kommenden Lichtes ist. Werden nun diese Hüllen in einem durch vulcanische oder elektro-magnetische, oder möglicherweise durch noch ganz andere Kräfte, von denen wir aus dem Grunde keinen Begriff haben können, weil ihresgleichen auf der Erde noch nicht erkannt worden ist, einmal durchbrochen, so erblicken wir, wenn blos die glänzende äußere Lichthülle an einer Stelle geöffnet ist, die darunter liegende Dunsthülle, die uns dann als grauer wolkenartiger Grund erscheint; wird aber auch die untere Hülle durchbrochen, so zeigt sich uns durch den Einblick in die trichterartige Oeffnung der dunkle Sonnenkörper selbst als schwarzer Fleck und ein Theil der darunter liegenden Dunsthülle als Penumbra. Eine Menge von Thatsachen, auf die wir hier nicht näher eingehen können, bestätigen diese Ansicht von der Natur und der Entstehungsart der Sonnenflecken, obgleich wir nicht verhehlen dürfen, daß es Erscheinungen gibt, welche ihr zu widersprechen oder wenigstens sie zu modificiren scheinen.

Jene beiden Hüllen erklären aber noch nicht das Entstehen der Krone; am Ende muß vielmehr angenommen werden, daß die Sonne außerdem noch von einer dritten, entweder gar nicht oder viel weniger als die Lichthülle leuchtenden dritten Hülle, der sogenannten äußern Wolkenhülle, umgeben ist. Unter gewöhnlichen Umständen ist sie uns nicht sichtbar, da sie von der Lichthülle überstrahlt wird; wird uns aber durch das Dazwischentreten des Mondes das Sonnenlicht entzogen, so erglänzt sie als Lichtkrone, entweder in ihrem eigenen Lichte oder indem sie die von der Lichthülle empfangenen Lichtstrahlen der Erde durch Reflexion zuwirft. Diese Ansicht von der Entstehungsweise der Lichtkrone ist die der meisten Astronomen.

Aber die Lichtkrone ist nicht die einzige, ja kaum einmal die wunderbarste Erscheinung, die sich bei totalen Finsternissen zeigt. Wenn nämlich der letzte Lichtfunken verschwunden ist, treten plötzlich wie auf dem Rande des dunklen Mondes wurzelnd an verschiedenen Stellen blaßröthliche Erhöhungen hervor, welche einige Beobachter mit röthlichen zackigen Bergen, andere mit gerötheten Eismassen, wieder andere mit unbeweglichen gezahnten rothen Flammen verglichen haben. Aber nicht allein Bergformen haben diese Protuberanzen — so nennt man sie — gezeigt; sie haben auch rückwärts gekrümmte hakenförmige Gestalten, ja man hat bei der Sonnenfinsterniß vom 28. Juli 1851 sogar einen nicht auf dem Rande des Mondes oder dem der Sonne fußenden, sondern von ihr abgetrennten rothen Fleck wahrgenommen. Von einer sehr merkwürdigen Protuberanz, die ein Beobachter derselben Sonnenfinsterniß in einer Gegend des Sonnenrandes erblickte, in welcher kurz vor dem Eintreten der Finsterniß eine große Fleckengruppe beobachtet worden war, macht er folgende Beschreibung: „Diese große gekrümmte, an den Umrissen und insbesondere an der Spitze feinfaserige Lichtfigur hatte, abgesehen von der hellen Rosenfarbe, ganz das Ansehen einer recht hell erleuchteten Cirruswolke, oder erschien vielmehr wie ein glänzender Ausläufer einer Cumuluswolke. Oberhalb derselben zeigte sich eine isolirte Wolke. Neben jenen beiden breitete sich aber ein anderes fast ebenso merkwürdiges Wolkengebilde von sehr schwachem Lichte in noch größerer Ausdehnung aus, das, scharf ins Auge gefaßt, sich in gut begrenzten Dunsthäufchen auflöste, welche zusammen eine Gruppe bildeten, von auffallender Aehnlichkeit mit sehr hoch schwebenden ganz blassen und lockern Schafwölkchen."

ebenfalls nach der Levante abzugehen. — Herr Roussel, der bekannte Seefahrer und Diplomat, wird zum Commandanten einer Fregatte ernannt werden, deren Zweck sein soll, den persischen Golf und das rothe Meer zu befahren. — Die Concession der Eisenbahnen der Romagna soll jetzt definitiv Herrn Mirès entzogen und der Gesellschaft Talabot zuerkannt sein.

Die letzten in Paris eingetroffenen Depeschen aus Syrien melden, daß Ismail Pascha am 29. Juni Beyrut verlassen sollte, um sich mit zwei Jäger-Bataillonen nach Saida zu begeben. Der Commandant der dortigen französischen Flotten-Station, Roncière le Nourry, sollte sich ebenfalls auf der genuesischen Fregatte „Zenobie" nach dem genannten Puncte begeben. Die von der Türkei zur Wiederherstellung der Ruhe in Syrien ergriffenen Maßregeln genügen in Paris nicht. Das „Pays" erklärt, daß Europa diesen gehässigen Ereignissen gegenüber nicht unthätig bleiben werde. Es zweifelt zwar nicht daran, daß der Sultan von den besten Gesinnungen beseelt ist, aber es glaubt nicht, daß die türkische Regierung leicht ein Corps von 16.000 Mann aufbringen kann. Auch deutet es an, daß diese Truppen die Ordnung vielleicht weder aufrecht erhalten könnten noch wollten. Die hiesigen Journale beschuldigen die hiesigen Behörden, mit den Drusen gemeinschaftliche Sache gemacht und dieselben sogar offen unterstützt zu haben. Ihre Anklagen treffen besonders einen türkischen Obersten, der 1200 Christen habe entwaffnen lassen. Dieselben seien dann später von den Drusen niedergemetzelt worden. Auch von Oesterreich werden zwei Kriegsschiffe an die syrische Küste geschickt werden.

Mit der neapolitanischen Fregatte „Aquilar" wurde am 13. Juli die Ankunft eines außerordentlichen Gesandten des Königs Franz in Marseille erwartet, für dessen sofortige Weiterreise nach Paris ein Extra-Zug bereit gehalten worden sein.

Spanien.

Ein spanisches Blatt „El Siglo medico" bringt folgende Details über die Krankheiten und Verwundungen der spanischen Armee während des Feldzuges in Afrika. Von Eröffnung des Feldzugs, 19. November 1859, bis zum 24. März 1860 wurden 38,464 Soldaten in die Hospitäler aufgenommen, darunter 5990 Verwundete und 32,474 Kranke. Unter der ersten Kategorie figuriren 354 Officiere, 6 pCt. etwa, und 5636 Soldaten; unter den Kranken waren 205 Officiere, 22,269 Soldaten. Geheilt wurden 29,350 Personen, worunter 4082 Verwundete. Von den 354 verwundeten Officieren wurden 210 geheilt, d. h. 59,33 pCt; von den 5636 verwundeten Soldaten wurden 3872 geheilt, d. h. 68,71 pCt. Im Allgemeinen waren also die Wunden der Offiziere schlimmer, als die der Soldaten, während in Betreff der Krankheiten das Verhältniß ungefähr gleich war. Von 3064 Todesfällen fanden 318 bei Verwundeten und 2746 bei Kranken Statt. An Wunden starben 28 Officiere und 290 Soldaten; an Krankheiten 32 Officiere und 2714 Soldaten. In Behandlung blieben noch am Schluß des Feldzuges 1590 Verwundete, nämlich 119 Officiere und 1474 Soldaten; ferner 4480 Kranke, worunter 25 Officiere und 4435 Soldaten, also im Ganzen 6040 Mann.

Belgien.

Der belgische Senat hat in seiner Sitzung vom 12. d. die Discussion über die Abschaffung des Octroi beendet und den Gesetzentwurf mit 37 gegen 15 Stimmen genehmigt.

Italien.

Die Turiner Kammern wurden am 10. d. vertagt. In der betreffenden Ordonnanz ist nicht gesagt, wann die Kammern ihre gesetzgebenden Arbeiten wieder aufnehmen sollen.

Der „Contemporaneo" in Florenz erscheint wieder. Sein Redacteur, San Pole, erklärt aber in der ersten wiedererschienenen Nummer, daß er zu seiner persönlichen Sicherheit stets geladene Pistolen bei sich tragen werde. Ein Zeichen, welcher Freiheit man sich dort erfreut, sobald man ein anderes Lied zu pfeifen wagt, als welches den augenblicklichen Gewaltthabern gefällt.

Aus Ancona 9. Juli schreibt man der „Prag. Ztg.": General Lamoricière befindet sich wieder in unserer Stadt und inspicirt die aus Soldaten, welche über Triest gekommen, gebildeten Bataillone; das dritte Bataillon, commandirt vom Hauptmann Ginxl, erregte seine besondere Zufriedenheit. Die Truppen sind trefflich verpflegt und die Montur im besten Zustande; nur unsere Musiker feiern und können nicht spielen, da die in Oesterreich für sie angekauften Instrumente durch einen Fehler in der Verpackung statt nach Ancona nach Konstantinopel abgegangen sind. Seit dem 1. d. sind neuerdings 450 Mann Freiwillige hier eingetroffen und morgen wird Oberlieutenant Heißl (ein Prager) mit 180 Mann von Triest hier erwartet. Der Artillerie-Oberst Baron Blumenstiel, ein geborner Badenser, früher in französischen Diensten, befindet sich gegenwärtig zur Inspicirung der Festungswerke hier, die in gutem Zustand sich befinden. Was uns hier vor Allem Noth thut, sind Aerzte und Spitalsrequisiten. Die italienischen Aerzte sind unzuverläßig und nicht gerade am freundlichsten gesinnt. Wir brauchen also Aerzte und vor Allem Bandagen, Medicamente, Charpie, Binden, chirurgische Instrumente. Es wird gewiß gute Katholiken geben, die dergleichen sammeln und nach Wien schicken, wo es sogleich weiter befördert werden wird. — Nachschrift. Eine eingelaufene Meldung berichtet, daß in San Leo, nahe bei der Republik San Marino, ein hitziges Vorpostengefecht stattgefunden haben soll; ein Gerücht nennt den Lieutenant Fürst Odescalchi unter den Gebliebenen. Doch bedarf die Nachricht noch der Bestätigung.

Serbien.

Aus Belgrad, 10. Juli, schreibt man der „Tr. Ztg.": Der britische Generalkonsul Longwoorth begrüßte den Großvezier in Widdin, und kehrte sonach hieher zurück. Der britische Konsulatskanzler Fizio dessen Schwager ist in Widdin verblieben, um den Großvezier während seiner Reise zu begleiten.

Türkei.

Berichten aus Beirut vom 23. Juni zufolge war die dortige Christenbevölkerung durch die Ereignisse in dem nahen Libanon so erschreckt, daß sie in Schiffen im Hafen eine Zufluchtstätte suchten. Der Director der Bank Ermouth ließ Geld, Papiere und Personal gleichfalls auf ein englisches Schiff in Sicherheit bringen. Der Schrecken stieg insbesondere in Folge eines in der Stadt vorgefallenen Streithandels zwischen einem Maroniten und einem Drusen, wobei der letztere getödtet wurde. Man befürchtete eine allgemeine Metzelei. Der Pascha ließ den Maroniten festnehmen, sofort verurtheilen und enthaupten. Namik Pascha's Ankunft mit 2500 Mann beruhigte in etwas die Gemüther. — Nach dem, „was der englische Unterstaatssecretär Lord Wodehouse am Dienstag im Oberhause sagte, irren an 20.000 maronitische Weiber und Kinder flüchtig in den Gebirgen umher, ohne Obdach und Nahrung. Man hegte auch Besorgnisse wegen Damascus, wo die türkische Bevölkerung von jeher sehr fanatisch sich zeigte. Die letzte Depesche des englischen Consuls daselbst versicherte jedoch (im Gegensatz zu der Meinung der übrigen Consuln), daß man in Damascus in der Lage sei, einem allenfälligen Angriff zu widerstehen.

Nach der „Times" war die Ursache des Ausbruchs des gegenwärtigen Kampfes die Ermordung eines Mönchs in Deir-el-Kame. Die Christen schrieben die That einem drusischen Schikh zu und begannen einzelne Drusen zu morden, worauf diese Repressalien ergriffen &c. Bekannt sei ferner, daß die Maroniten seit zwei oder drei Jahren durch französische Agenten bearbeitet wurden und sich mit Waffen versehen haben. Der Krieg in Libanon sei kein Religionskrieg und kein Angriff auf die Christen als Christen, sondern eine Fehde zwischen zwei halb wilden Stämmen, worin der Sieger wie ein wildes Thier haust. Die Maroniten würden ihren Sieg gerade so gefeiert haben wie die Drusen.

Einem längeren Artikel der „A.Z." aus Jerusalem, vom 19. Juni, der von einem allgemeinen Aufstande der Türken gegen die Christen in Diabekir und überhaupt in Mesopotamien spricht, entnehmen wir nachfolgende Details über die letzten Ereignisse, welche unsere Angaben rücksichtlich des Verhaltens des türkischen Militärs bestätigen: „Aus Sidon wird von zuverläßiger Seite berichtet, schreibt der Corr. der „A.Z.," daß die christlichen Bewohner Hasbeja's alle von den Drusen hingeschlachtet wurden (vor 10 oder 11 Tagen), nachdem der dortige türkische Platzcommandant, in dessen Serail oder Schloß sie sich bei Annäherung der Drusen zur Belagerung zurückgezogen hatten, einen abscheulichen Verrath an ihnen ausgeübt hatte. Zuerst nämlich schoß er aus seinen Kanonen auf die Drusen mit bloßer Pulverladung und wußte dann den Christen vorzuspiegeln, sie wären nun ganz sicher, sollten aber ihre Waffen abliefern. Die Unglücklichen trauten dem Türken, lieferten ihre Waffen — eine bedeutende Anzahl — ab und begaben sich in ihre Häuser. Aber die Drusen drangen nun ein und das allgemeine Gemetzel erfolgte unter den Augen des türkischen Commandanten, der auch nicht einen Finger zur Abwehr rührte. Der französische Viceconsul in Sidon soll einen Dragoman mit Kawassen nach einem Kloster im Libanon abgeschickt haben, um die dortigen französischen Mönche und barmherzigen Schwestern nach Sidon zu begleiten. Die Drusen, so hören wir, haben alle bis auf den Dragoman ermordet. Letzterem sagten sie, er könne nun seinem Herrn melden, was geschehen."

Aus Damascus wird gemeldet, daß Abdel Kader sich sehr hübsch benommen und den Consuln alle Araber, über die er etwas zu sagen, zur Verfügung gestellt habe, daß die Drusen nicht zu muckſen wagten.

Asien.

Berichten aus China vom 23. Mai zufolge hatten die Verbündeten auf der Insel Chusan die erforderlichen Verwaltungsanordnungen getroffen. Eine gemischte Commission, zusammengesetzt aus Briten und Franzosen, ist ernannt worden, um die Insel zu verwalten. Die verbündeten Truppen haben in dem Golfe von Pe-tche-li Stellung genommen. Die Chinesen setzen die Verhandlungen fort, eben so auch ihre Kriegsrüstungen. Ein großes französisches Kriegstransportschiff „l'Isère" ist in dem Hafen von Amoy gescheitert; die Truppen wurden gerettet, aber die Munitionen gingen zu Grund. — In Indien herrscht wieder mehr Ruhe.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 17. Juli.

* Morgen früh um 9 Uhr wird, als am 10. Jahrestage des großen Krakauer Brandes, in der Marienkirche der durch besonderen Fonds des früheren Stadt-Rathes gestiftete alljährliche Gottesdienst zur Erflehung der Abwendung ähnlichen Unglücks abgehalten.

* Die Muthmaßungen über die Todesart des in Mogiła gefundenen Leichnams nehmen durch das Hinzukommen neuerer Umstände nach und nach eine feste Gestalt an, die wenigstens insofern beruhigt, als sie die ursprüngliche Annahme eines verübten Verbrechens entfernt. Da uns bisher ein amtlicher Bericht über das Ergebniß der gerichtlichen Obduction von Sonnabend nicht zugekommen, stellen wir, ohne demselben vorgreifen zu wollen, die uns weiter über den Vorfall zerstreut zu Ohren gekommenen Notizen zusammen. Schon am 23. Juni, heißt es, seien zwei Personen zu Wagen durch das Dorf gefahren, bei der Rückfahrt habe denselben nur eine geführt. Unweit des Leichnams hat man eine bis auf wenige Tropfen leere Champagnerflasche gefunden. Es dürfte hier der Fall einer Selbstentleibung durch Vergiftung vorliegen — aus Lebensüberdruß in Folge einer gänzlich zerrütteten Gesundheit. Die inneren Theile sollen krankhaft afficirt sein. Alle Umstände sprechen für die große Wohlhabenheit des Unglücklichen. Die fehlenden Zähne sind durch ein künstliches Zahngebiß und goldenen Apparat ersetzt, wie sie nach dem Urtheil Kundiger in Wien für hohen Preis angefertigt werden, der nur einem Reichen zugänglich. Auf einen solchen deuten auch der elegante schwarze Anzug nebst Zubehör und das Hemd vom feinsten Battist hin. Die Buchstaben in demselben U. M. dürften beim Mangel jedes andern Documents nebst der vielleicht zur Erkennung führenden Photographie auf eine richtige Spur der persönlichen Constatirung des Leichnams leiten, dessen Verletzungen an Kopf und Hals, wie die an der Hand, da die Section keine inneren durch ein Mordinstrument beigebrachten Wunden herausgestellt, von dem nach dem Tode erst erfolgten Biß eines Thieres herzurühren scheinen. Der männliche Vorname U., den die erstere Chiffre wohl der Gewohnheit gemäß bezeichnet, könnte nur Udo, Ulrich, Urban, Ursin sein, außer dem sehr seltenen letzten alle drei hier im Lande nicht üblich. Nach Allem ließe sich die Annahme rechtfertigen, daß ein nicht hier ansäßiger begüterter Fremde von fern her hier mit der Eisenbahn angekommen, den Rest von 50 fl. der mitgenommenen Baarschaft in der Westentasche, sich, um jede Spur zu verwischen, direct, vielleicht unter dem Vorwande, den Wandahügel und die Umgegend weiter zu Fuß zu besehen, in diese Gegend von dem Lohnkutscher habe fahren lassen, um dort einem Leben ein Ende zu machen, das in Folge der physischen Zerrüttung trotz der jungen Jahre ihm keine Freuden noch nützliche Verwendung mehr versprach.

** Die Verwaltung der in Krakau von Kazimierz Joseph Turowski herausgegebenen „Biblioteka Polska" ersucht alle Interessirten, von nun ab jegliche Geldsendungen und Correspondenzen unter folgender Adresse zu übersenden: „An die Administration der „Biblioteka Polska" im Comptoir von F. J. Kirchmayer und Sohn in Krakau."

* Die Maulbeerbaumzucht im Lande wird hoffentlich jetzt in Aufschwung kommen zum Besten der in neuester Zeit wieder lebhafter betriebenen Zucht der Seidenraupen. In Folge der Aufforderung der galizischen agronomischen Gesellschaft haben bereits mehrere Städte besonderen Grund und Boden zur Anlage von Maulbeerbaumschulen angewiesen.

* Im Harz wie an anderen Orten Deutschlands, in den Bergen der Bukowina und sonstwo, wie seiner Zeit gemeldet worden, fiel in Folge der ungewöhnlich erkälteten Atmosphäre zu Anfang Juli Schnee, der jedoch nirgends sich in solcher Masse zeigte als im Tatra-Gebirge. Dort war am 4. d., wie der „Czas" aus Zakopana berichtet, der Schneefall so bedeutend, daß Vieh und Schafe in das Dorf getrieben und wie zur Winterszeit in Verschluß gehalten werden mußten und man in den Wohnungen sich zur Heizung der Oefen anschickte. Der Schnee lag mehre Tage hindurch ellenhoch, und erst am 11. vermochte ihn der Regen vollständig fortzuwaschen.

* Die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka macht zur Nachachtung der das Salzbergwerk besuchenden Reisenden bekannt, daß an Sonn- und Feiertagen die Einfahrt in dasselbe nicht stattfindet.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 11. Juli d. J. vorgenommenen vierzehnten Verlosung der Palffy'schen 4perz. Anleihe sind folgende 128 Stück Partial-Obligationen zu 1000 fl. Conv.-Münze zur Rückzahlung gezogen worden: Nr. 21, 33, 61, 105, 109, 111, 139, 148, 172, 181, 186, 208, 278, 315, 321, 410, 442, 457, 528, 566, 625, 652, 680, 703, 768, 815, 856, 857, 892, 911, 924, 966, 968, 1082, 1106, 1107, 1110, 1146, 1182, 1191, 1213, 1235, 1248, 1265, 1339, 1346, 1383, 1397, 1405, 1410, 1474, 1499, 1530, 1604, 1625, 1626, 1630, 1633, 1635, 1665, 1681, 1703, 1717, 1766, 1783, 1827, 1849, 1850, 1888, 1965, 1979, 2036, 2083, 2102, 2121, 2178, 2206, 2324, 2363, 2364, 2449, 2450, 2459, 2460, 2466, welche am 1. Jänner 1861 zahlbar sind, und Nr. 73, 116, 165, 322, 323, 439, 508, 565, 590, 600, 640, 665, 724, 728, 743, 900, 906, 970, 1081, 1094, 1207, 1243, 1258, 1338, 1372, 1421, 1459, 1486, 1603, 1614, 1628, 1923, 1927, 1932, 1938, 1972, 2008, 2056, 2145, 2289, 2310, 2354, 2395, welche am 1. Juli 1861 zahlbar sind.

— Der Südd. Ztg. zufolge hätte Baiern auf die von der preußischen Regierung an alle Regierungen der Zollvereinsstaaten ergangene Anfrage: ob in Verhandlungen mit Frankreich wegen des von dort in Anregung gebrachten Handelsvertrages eingetreten werden soll, bereits zustimmend geantwortet. Die Verhandlungen dürften sich indessen darauf beschränken, die Vorschläge der französischen Regierung entgegenzunehmen.

Wien, 15. Juli. National-Anlehen zu 5% 80.10 Geld 80.25 Waare — Neues Anlehen 96.10 G. 97.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 71.25 G. 71.75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 845.— G. 846.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 192.70 G. 192.80 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1879.— G. 1880.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 100 (50%) Einz. 137.— G. 137.50 W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 108.35 G. 108.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 126.10 G. 126.25 W.. — K. Münzdukaten 6. 2 G. 6. 3 W. — Kronen 17.45 G. 17.48 W. — Napoleonsd'or 10.12 G. 10.14 W. — Russ. Imperiale 10.35 G. 10 36 W.

Krakauer Cours am 16. Juli. Silber-Rubel Agio fl. poln. 107 verl., fl. poln. 106 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 358 verlangt, 356 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 79¼ verlangt, 78½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 127 verlangt, 126 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.38 verl., 10.24 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.22 verlangt, 10.8 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.94 verl., 5.86 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.2 verl., 5.94 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99¾ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 85 verlangt, 84¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 72¼ verlangt, 71¾ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 80 verlangt, 79 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 50% fl. österr. Währ. 137½ verl., 136 bez.

Neueste Nachrichten.

Turin, 15. Juli. Es bestätigt sich, daß neuerdings zwei neapolitanische Fahrzeuge zu Garibaldi übergangen sind. Die Absendung einer Mission von Seite Neapels nach Turin ist vertagt. (Die beiden neapolitanischen Schiffe sollen, wie telegraphisch aus Paris v. 16. d. verlautet, Kauffartheier sein).

Eine der „Times" vom 16. aus Neapel zugekommene Depesche vom 14. versichert, es werde sofort ein starkes Ministerium gebildet werden, welches das constitutionelle System im liberalsten Sinne ins Werk setzen wird.

Briefe aus Alexandrien vom 6. melden, daß nach Nachrichten aus Syrien vom 3. dort die Brandstiftungen, Plünderungen und Metzeleien fortdauern.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 16. Juli 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Joseph Graf Potulicki, von Bobrek. Franz Ritt. Rychlicki, von Wilcza wola. Viktor Budkiewicz, von Karlsbad. Felix Podczaski, Joseph Kozarski und Nieniewski, von Warschau. Sewerin Humnicki, von Polen. Erasm Niedzielski, von Sledziejowice. Alexander Zborowski, k. k. Bezirksvorsteher, von Gwozdziec.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Eugenius Hakman, nach Czernowitz. Konstantin Russocki, Anton Jawornicki und Konstantin Masalski, nach Polen. Abdon Brosteński, nach Krynica. Heinrich Brodzki, nach Tarnów. Xawery Gnoiński und Valerian Baranowski, nach Warschau.

Aber was sind denn nun diese Protuberanzen? Sind es wolkenartige Erhebungen, die sich von der äußeren Atmosphäre der Sonne trennen, und wie die Krone nur dann sichtbar werden, wenn alles andere Licht verschwunden ist? Sind es verdichtete, durch vulcanische Kräfte gehobene Massen, die sich in der Lichthülle oder der Dunsthülle der Sonne gebildet, dann von ihr getrennt haben und durch die früher als Flecken sich darstellenden Oeffnungen ausgebrochen sind? Sind es, wie Feilitzsch meint, rein optische, durch Beugung und Interferenzen hervorgebrachte Erscheinungen? Die sichere Beantwortung dieser Fragen behält sich die Wissenschaft vielleicht noch für eine längere Zeit vor, wenn auch die, auch von Humboldt getheilte Meinung die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß eben dieselbe Dampf- und Gas-Emanation, welche von dem Sonnenkörper aufsteigend, die trichterförmigen Oeffnungen bildet, deren tiefste Gründe uns als Sonnenflecke erscheinen, durch diese Trichter oder durch kleinere Poren sich ergießt, und, indem sie erleuchtet wird, unserem Auge den Anblick rother vielgestaltiger Dampfsäulen und Wolken in der dritten Sonnenumhüllung darbietet. Nur Eines ist völlig sicher: die Protuberanzen sind weder Mond- noch Sonnenberge, denn solche müßten nach der gemessenen Höhe der Protuberanzen auf dem Monde eine Höhe von 30 bis 40, und auf der Sonne von 16,000 Meilen haben; dann aber würden sie sich bereits früher durch andere Erscheinungen kundgegeben haben.

Hier sind wir nun auf dem Punkte angekommen, wo jeder von selbst erkennen wird, weßhalb der gegenwärtigen Finsterniß mit so großer Spannung entgegengesehen wird. An den Orten, denen eine Sonnenfinsterniß nicht total aber fast total erscheint, also z. B. diesmal in ganz Deutschland, kann sie nur geringes Interesse erregen; dem unbewaffneten Auge ist sie kaum bemerkbar, erst bei der totalen Finsterniß treten Krone und Protuberanzen hervor und wir haben gesehen, daß dabei so viele unerklärliche und unerwartete Erscheinungen zu Tage kommen, daß die Pflicht der Gelehrten, die sich die Erkenntniß der Naturgesetze zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, es erfordert, vor allem Thatsachen zu sammeln, aus deren Zusammenstellung und Vergleichung sich allein ein sicheres Resultat ergeben kann. Es wird aber diesmal die Aufmerksamkeit nicht allein auf die genannten Erscheinungen, sondern z. B. auch darauf gerichtet sein, ob irgend etwas von dem von Dr. Lescarbaut am 26. März 1859 beim Vorübergange vor der Sonne beobachteten Planeten zu sehen ist, dessen Existenz übrigens seitdem von einem französischen Astronomen in Rio, der zu gleicher Zeit die Sonne beobachtete und nicht das Geringste gesehen hat, geleugnet worden ist; es wird sich auch zeigen, ob man irgend etwas von der Planetengruppe, deren Existenz Leverrier zwischen Sonne und Merkur nachgewiesen hat, erkennen kann. Auch die Photographie, die in neuerer Zeit in Frankreich und England mit großer Energie sich der Darstellung der Himmelserscheinungen zugewendet hat, wird sich ein großes Verdienst erwerben können, wenn sie die Finsterniß in allen ihren Phasen verfolgt und unseren Nachkommen eine gezeichnete Geschichte derselben hinterläßt, die zuweilen deutlicher und genauer spricht als Wort und Zahlen.

Für Krakau beginnt die Sonnenfinsterniß, nach der Berechnung des hiesigen Observatoriums, um 3 Uhr 23. Minuten und endigt um 5 Uhr 23 Min. Nachmittags nach Krakauer Mittelzeit. Vollständig ist sie in Nordamerika, Afrika und Spanien, in dem letzteren an den Orten Santander, Vittoria, Bilbao, Burgos und Saragossa. Den ganzen Durchmesser der Sonnenscheibe in 12" getheilt, erfolgt die Deckung in Krakau bis auf 7,6", in Warschau 7,1", in Wien 8,2", in Mnichów 8,9", in Palermo 10,4", in Pampelona 11,9". Die ganze Peripherie von Null an im Norden nach Osten zu in 360° getheilt, beginnt das Phänomen hier bei 273° und endigt bei 173°.

Zur Tagesgeschichte.

** In der Nacht vom 11. d. beabsichtigten Diebe dem Gemeindevorsteher in Groß-Wisterniz einen Besuch abzustatten; sie vermutheten nämlich, daß derselbe in dem im Garten befindlichen Kellergebäude werthvolle Gegenstände aufbewahrt habe. Bei der Durchsuchung der Gegenstände im Keller mögen die Diebesgenossen unvorsichtig mit dem Lichte umgegangen sein, denn es entzündeten sich daselbst die in einer Kiste aufbewahrten 40 Pfd. Pulver; durch die Explosion erfolgte der Einsturz des Kellers und die Verschüttung der Diebsgenossen, von denen bereits einer leblos hervorgezogen wurde.

** Den Wiener „Neuest. Nachr." zufolge sollen Räuberbanden in Ungarn es auf die Cassen der Stuhlweißenburger Eisenbahn abgesehen haben, ja es stehe sogar zu befürchten, daß die ohnehin schwachen, nur aus 3 bis 4 Waggons bestehenden Personenzüge durch Contrasignale angehalten und ausgeraubt werden dürften. Nächst Moha im Bakonyer Walde seien nämlich schon mehre Bahnwächter von solchen Banden überfallen und unter Todesandrohung um die Bahnverhältnisse und die genaue Bezeichnung der größeren Geldcassen eindringlich befragt worden.

** Wie dem „Pest. Ll." geschrieben wird, wurde am 8. d. Nachmittags Freistadtl an der Waag während eines Sturmes von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht. In kurzer Frist waren bei hundert Häuser in Schutt und Asche gelegt. Da die Flammen aus zwei von einander ziemlich entfernten Gebäuden fast zu gleicher Zeit hervorbrachen, so ist die Vermuthung einer Brandlegung nicht ungegründet. Leider kam auch eine alte, kranke Frau in dem Flammenmeere um's Leben. Viele haben bedeutende Brandwunden und andere Verletzungen erlitten.

** Der Agramer Gemeinderath hat die Beleuchtung der Stadt Agram mit Gas der Badner Gasbeleuchtungsgesellschaft überlassen.

** In Münster hat ein Vater sein 4½ Jahre altes Kind an die Hüttemann'sche Kunstreitergesellschaft um 40 Thlr. verkauft. Die Behörden haben aber dieses saubere Geschäft rückgängig gemacht.

** Die preußischen Blätter veröffentlichen einen Aufruf um Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für Ferdinand Schill in Stralsund.

Amtsblatt.

N. 9887. **Edict.** (1876. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Samuel Lemel Meisels mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur Namens der h. Staatsverwaltung wegen unbefugter Auswanderung unterm präs. 27. Juni 1860 Z. 9887 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Frist von 90 Tagen bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 2. Juli 1860.

N. 4896. **Kundmachung.** (1886. 1-3)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche gemäß unterm 30. Mai 1860 Z. 21059—614 gestattet, daß die auf den Briefpostsendungen zu befestigenden Briefmarken von den Aufgebern mit einem Theile der Adresse überschrieben werden.

Den Aufgebern der Briefpostsendungen bleibt es aber auch künftig freigestellt, die Briefmarken wie bisher, ohne sie zu überschreiben, an den Correspondenzen anzukleben.

Die Postämter haben auch die mit einem Theile der Adresse überschriebenen Briefmarken nach den bestehenden Vorschriften zu obliteriren.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. Juni 1860.

L. 4896. **Ogłoszenie.**

Wysokie c. k. Ministerstwo skarbu decyzyą z dnia 30. Maja 1860 do L. 21059—614, na różnostronne życzenie zezwoliło, aby na przesyłkach listowych przylepione marki listowe, częścią adresu przepisane były.

Nadawcom przesyłek listowych, zostawia się jednak i na przyszłość wolność, marki listowe jak dotąd, bez przepisania takowych, na listach przylepiać.

Pocztamty zaś są obowiązane, nawet na przepisanych częścią adresu markach listowych, podług istniejących przepisów, stępel pocztowy wycisnąć.

Od c. kr. Dyrekcyi poczt galicyjskich.

Lwów, dnia 21. Czerwca 1860.

Nr. 4896. **Kundmachung.** (1887. 1-3)

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Mai 1860 Z. 26886—1561 ist mit 16. Mai 1860 auf dem Straßenzuge zwischen Arad und Dóbra die am 28. September 1854 kundgemachte Allerhöchst genehmigte Postordnung für Reisende vom 7. August 1854 in Wirksamkeit getreten, jedoch haben die §§. 47, 48, 49 und 50 bezüglich der couriermäßigen Beförderung gegenwärtig auf dieser Route noch keine Geltung; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. Juni 1860.

N. 4896. **Obwieszczenie.**

W skutek zlecenia wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 24. Maja 1860 do L. 26886—1561 wydanego, od dnia 16. Maja 1860 zaprowadzony został między Aradem a Dobra, porządek pocztowy dla podróżnych z dnia 7. Sierpnia 1854 ogłoszony, dnia 28. Września 1854 i najwyższem zatwierdzeniem zaopatrzony, jednakże z tem zastrzeżeniem, że co do jazdy kuryerem §§. 47, 48, 49 i 50 teraz jeszcze na téj rucie nie są zastósowane.

Co się niniejszem do publicznéj podaje wiadomości.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 21. Czerwca 1860.

N. 1720. **Kundmachung.** (1882. 1-3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung des für die Wintermonate 1860/61 für die hiesige Kreis-haupt- und Unterrealschule, den Magistrat und die Trivialmädchen-Schule erforderlichen 30zölligen harten Scheiter-Brennholzes in Gesammtsumme von 80²/₄ nied. öst. Klafter eine Licitation am 26. Juli 1860 in der Magistrats-Kanzlei abgehalten werden wird.

Zum Ausrufspreise wird für eine nied. österr. Klafter 30zöllige Buchen-Scheiterholzes der Betrag von 6 fl. 30 kr. ö. W., daher für den Gesammtbedarf von 80²/₄ Klafter von 507 fl. 15 kr. öst. W. angenommen, von welchem herablicitirt werden wird.

Unternehmungslustige werden zu dieser Licitationsverhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß sie vor Beginn der mündlichen Licitation zu Handen der Licitations-Commission ein 10% Vadium von dem Gesammtbetrage von 507 fl. 15 kr zu erlegen haben werden.

Schriftliche gehörig ausgestellte mit dem 10% Vadium versehene Offerte werden bis vor Abschluß der mündlichen Licitation angenommen, nur muß in dem Offerte der angebotene Betrag mit Worten ausgedrückt und vom Offerenten angeführt erscheinen, daß ihm die Licitationsbedingnisse genau bekannt sind und er sich solchen auch unterzieht.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Magistrate eingesehen werden.

Magistrat Wadowice, am 1. Juli 1860.

N. 4000. **Edict.** (1871. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß in Folge Ansuchens des Advokaten Dr. Alth Namens der Magdalena Bukowska verehelichte Wodkowa mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 25. Juni 1860 Z. 4000 in die Einleitung des Verfahrens wegen Todeserklärung des über 41 Jahre lang abwesenden Josef Anton zweier Namen Wojakowski im Zwecke der Verlaßabhandlung nach demselben gewilligt wurde.

Es wird demnach Josef Anton zweier Namen Wojakowski, welchem Advokat Hr. Dr. Zyblikiewicz zum Curator mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Machalski bestellt wird, aufgefordert, binnen der vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" zu beginnenden Jahresfrist hiergerichts zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens das Gericht zur Todeserklärung schreiten wird.

Krakau, am 25. Juni 1860.

N. 4000. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski wiadomo czyni że na skutek prosby pana adwokata Dra Alth w imieniu Magdaleny, z Bukowskich Wodkowéj podanéj otwarte zostało uchwałą z dnia 25go Czerwca 1860 do L. 4000 postępowanie względem uznania za zmarłego J zefa Antoniego dw. imion Wojakowskiego nad 41 lat nieprzytomnego, w celu otwarcia spadku po tymże nieprzytomnym.

Wzywa się więc Antoni Józef dw. im. Wojakowski, któremu adwokat Dr Zyblikiewicz jako kurator z substytucyą adwokata Dra Machalskiego nadaje się, aby w przeciągu jednego roku od dnia trzeciego zamieszczenia tegoż edyktu w niemiecką Gazetę Krakowską (Krakauer Zeitung) do c. k. Sądu krajowego Krakowskiego się stawił, albo tenże Sąd innym sposobem o swém życiu zawiadomił, w przeciwnym bowiem razie Sąd do uznania go za umarłego przystąpi.

Kraków, dnia 25. Czerwca 1860.

Z. 9886. **Edict.** (1875. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Gittel Ester Meisels mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Staatsverwaltung wegen unbefugter Auswanderung unterm präs. 27. Juni 1860 Z. 9886 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Frist von 90 Tagen bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokat Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 2. Juli 1860.

N. 7581. **Edict.** (1878. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden alle diejenigen welche den zwischen Franz Łasiński als Verkäufer und Johann Cantius Łasiński als Käufer über den Kauf und bezüglich Verkauf des Erbrechtes oder Erbtheiles des Franz Łasiński nach Jakob Łasiński auf Grund des Testamentes des Letzteren ddto. Przyborów am 22. Mai 1835 und der Einantwortung des Tarnower Landrechtes vom 12. Mai 1842 Z. 4018 und insbesondere des Eigenthumsrechtes auf die Güter Przyborów, Łęk, Rysia und Ruda Bochniaer Kreises, um den Preis von 4200 fl. abgeschlossenen Vertrag ddto. Tarnów am 2. August 1844 in Händen haben, oder auf diese Urkunde was immer für Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert diese Urkunde binnen 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tage bei diesem Kreisgerichte zu erlegen und beziehungsweise ihre angeblichen Ansprüche geltend zu machen, widrigens diese Urkunde nach Ablauf dieser Frist über Anlangen des Franz Łasiński amortisirt und sohin für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 5. Juni 1860.

N. 13296. **Concurs-Kundmachung.** (1914. 1-3)

Zu besetzen ist:

Die provis. dritte Controllorsstelle bei dem Haupt-Zoll- und Gefällen-Oberamte zu Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährl. 1050 fl. eventuell eine Oberamtsofficialsstelle bei demselben Amte in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährl. 945 fl. oder 840 fl. und Amtsofficialsstellen in der XI. Diätenklasse mit 735 fl., 630 fl., 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. und sämmtliche Posten mit Cautionspflicht.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen und der Kenntniß der Landessprache binnen 4 Wochen u. z. jene um die Controllors oder eine Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Oberamts-Direction zu Krakau, jene nun eine Amtsofficialsstelle dagegen bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubrigen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 11. Juli 1860.

N. 1710. **Kundmachung.** (1881. 3)

Zur Sicherstellung des für das hiesige allgemeine öffentliche Krankenhaus im Verw.-Jahre 1861 erforderlichen Brennholzes von 44 n. öst. Klaftern 32zölligen Buchenscheitern wird die diesfällige Licitationsverhandlung am 26. Juli 1860 in der hierortigen Magistratskanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiscal- oder Ausrufspreis für 1 nied. österr. Klafter 32zölligen Buchenscheiter wird mit 6 fl. 30 kr. ö. W. oder für die erforderlichen 44 nied. öst. Klafter mit 277 fl. 20 kr. ö. W. festgesetzt.

Licitationslustige werden demnach vorgeladen, am obbezeichneten Termine zur besagten Stunde in der hierortigen Magistratskanzlei zu erscheinen und ihre Anbote entweder schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Das 10%tige Vadium muß im baaren Gelde erlegt werden.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können bei der hierortigen Krankenhaus-Verwaltung während den Amtsstunden eingesehen werden.

Magistrat Wadowice, am 30. Juni 1860.

Wiener-Börse-Bericht

vom 14. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.50	66 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.10	80 25
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.40	70 65
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.50	62.75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	127.75	128.—
„ 1854 für 100 fl.	95.50	96.—
„ 1860 für 100 fl.	96 15	97.15
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.50	93.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.50	89.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	94.—	95.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.—	73 75
von Tem. Ban., Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	70.75	71.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.25	71.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.25	69.75

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	846	847.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	192 60	192.80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. ö. W.	577.—	579.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1880.—	1882.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	260.—	261.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	192 50	192.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	127.50	127.75
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einz.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl (60%) Einz.	153.50	154.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	136.50	137.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	446.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	188.—	200.—
der Of n-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	378.—	382.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	97 75
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.25	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 25	88 50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	84.—	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	106.—	106.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	117.—	118.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.—	37.50
Esterházy zu 40 fl. CM.	83.—	84.—
Salm zu 40 „	39.50	40.—
Palffy zu 40 „	38.50	39.—
Clary zu 40 „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „	39.25	39.75
Windischgrätz zu 20 „	23.—	24.—
Waldstein zu 20 „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	108 50	108.65
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	108.50	108.75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	95.50	95.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.25	126.35
Paris, für 100 Franken 3½%	50.35	50 35

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 6 Nkr.	— fl. — — Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. — 4 „	— fl. — — „
Kronen	17 fl. — 55 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 15 „	10 fl. — 14 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 39 „	— fl. — — .

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Intelligenzblatt.

W. RABINOWITZ,

in Krakau, Stradom Nr. 19/15 Gde. VI.,

empfiehlt einem verehrten P. T. Publicum sein wohlassortirtes Lager in den schönsten, neuesten und elegantesten Erzeugnissen (1866. 2-3)

aller Art Spengler-Artikeln,

sowohl von lakirten, als auch von Weiß-Eisen-Blech-, Messing- und Zink-Waaren;

hält stets einen großen Vorrath von allen Gattungen Samovar's, Lavoirs, Kaffee- und Thee-Maschinen von Messing und Weißblech nach den neuesten Façonen, — lakirte Kaffee-Servier-Tassen, Brodkörbe, Zuckerbüchsen, Küchengeschirr, Gießkannen, gepolsterte Leibflaschen, Badewannen, die neuen Ciment-Maaße u. s. w. in großer Auswahl; besorgt alle in sein Fache einschlagende Arbeiten und Reparaturen jeder Art, übernimmt und schließt Accorde auf alle Arten Dacheindeckungen, u. z.: von Eisenblech, Zink, feuersichern Roll- oder Steinpappe, Dachfilz, Asphalt-Wollfilz, Kunst- oder Steinschiefer, unter Zusicherung der schleunigsten Ausführung und leistet neben einer reelen und prompten Bedienung auch vollständige Garantie für dauerhafte Arbeiten und billigste Preise.

Anzeige.

Friedrich Muttoné,

Kupferschmidmeister zu Krakau,

hat die Ehre dem geehrten P. T. Publicum die ergebene Anzeige zu erstatten, daß er sich durch seine vieljährige Thätigkeit, in den verschiedenen Zweigen seines Geschäfts **als Kupferschmid** in den renommirtesten Werkstätten Frankreichs und Deutschlands ꝛc., auch das Zutrauen der hiesigen Bürger erworben hat, dies setzt ihn in den Stand, allen Anforderungen in diesen Beziehungen zu genügen und empfiehlt sich daher mit allen Arten **Kupferschmid-Arbeiten**, als: **Kochgeschirr von Kupfer gut verzinnt, Dacheindeckungen von Kupfer, Badhauseinrichtungen, Dampfheitzungen, Dampfapparate** jeder Art für **Bräuhäuser, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien,** so wie auch **Feuerspitzen, Wasserpumpen und Wasserleitungen** jeder Art von Kupfer-, Blei- und Eisenrohr.

Verzinnungen von Kupfergeschirr, so wie alle in das Fach schlagende Reparaturen, werden schnell und billigst ausgeführt. — Ich werde mein ganzes Streben dahin richten das volle Vertrauen meiner geschätzten P. T. Kunden zu erwerben und zu erhalten, empfehle mich daher zu zahlreichen gefälligen Aufträgen.

Die Werkstätte u. Niederlage befindet sich am Piasek Nr. 37 in Krakau.

Friedrich Muttoné.

(1892. 1-2)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
16	2	329‴ 84	+18'4	69	Ost mittel	heiter mit Wolken		+12'7	+21'3
	10	29 21	15'6	84	„ „	„			
17	6	28 90	15'0	88	Süd Ost „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 8683. **Edict.** (1873. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Frl. Eufrosine Ujejska de präs. 29. Februar 1860 Z. 3276 zur Befriedigung des von der mittelst Urtheils des best. Tarnower k. k. Landrechtes vom 21. December 1854 Z. 21452 und des dasselbe im Appellationswege bestätigenden Erkenntnisses des k. k. Oberlandesgerichtes vom 6. November 1855 Z. 237 durch Frl. Eufrosina Ujejska wider Fr. Thekla de Borzykowskie Błeszyńska ersiegten Summe von 3000 fl. CM. s. N. G. nach erfolgter theilweiser Abzahlung und Abtretung — verbleibenden Restbetrages von 774 fl. 22½ kr. CM. sammt 5% Interessen vom 16. Juni 1858 so wie auch 5% Zinsen vom Capitale pr. 2774 fl. 22½ kr. CM. für die Zeit vom 1. Mai 1857 bis 16. Juni 1858 im Betrage von 157 fl. 3 kr. CM., dann der mit 15 fl. 72½ kr. östr. W. bereits zuerkannten und der gegenwärtig mit 18 fl. 3½ kr. ö. W. hiemit zugesprochenen Executionskosten — die executive Feilbietung des der Fr. Thekla de Borzykowskie Błeszyńska gehörigen im Wadowicer Kreise gelegenen Gutsantheiles Bryczyna dolna, jedoch mit Ausschluß des bereits ausgemittelten und erhobenen Grundentlastungscapitals in zwei Terminen, und zwar: am 16. August und 20. September 1860 Vormittags 10 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 4459 fl. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat die Summe von 446 fl. ö. W. im Baaren oder kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galizisch-ständ. Creditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons welche nach dem letzten aus der von dem Kauflustigen mitzubringenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmenden Curse jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation alsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und gegen Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wird zu Gericht zu erlegen worauf ihm der Besitz des erstandenen Gutsantheiles auch ohne sein Ansuchen jedoch auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle und in Gemäßheit derselben zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes des erstandenen Gutsantheiles halbjährig decursive (oder im Vorhinein) in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jenes Gutsantheiles die darauf haftenden Steuern und sonstigen damit verbundenen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollen, nach Maß des angebotenen Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jenes Gutsantheils ertheilt, derselbe ohne sein Ansuchen, als Eigenthümer im Activstande desselben und dessen Verbindlichkeit die übrigen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jenes Gutsantheils intabulirt, — hingegen werden alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich auszuweisen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen.

   Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums jenes Gutsantheils und für die oberwähnte Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
7. Sollten die Güter auch bei dem 2. Termine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 20. September 1860 um 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §§. 148—152 G.-O. Behufs Festsetzung erleichternden Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei solchem dieser Gutsantheil auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten wird.
8. Sollte der Ersteher irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem dieser Gutsantheil um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird und der kontraktbrüchige Ersteher bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Diese Strenge der Relicitation und die hieraus entspringende Verantwortlichkeit des wortbrüchigen Erstehers, wird gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthums des Erstehers im Lastenstande des erstandenen Gutsantheils sichergestellt.
9. Hinsichtlich der auf diesem Gutsantheile haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt in Skawina mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact wie auch der landtäfliche Auszug dieses Gutsantheiles in der h. g. Registratur eingesehen werden kann.

Von dieser Feilbietungsausschreibung wird die Executin, die Executin, die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Grundentlastungsfondes, die Kirche zu Wielki Xiąż Miechower Bezirkes zu Handen des gegenwärtigen Pfarrers wie auch zu Handen des unter Einem für diese Kirche bestellten Curators Hrn. Dr. Blitzfeld welchem Hr. Dr. Zucker substituirt wird, die dem Wohnorte nach unbekannte Fr. Adelaide Lulla, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger die nach dem 27. Mai 1860 in die Landtafel gelangt sein sollten und deren der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, zu Handen des unter Einem auch für sie mit Substitution des Hrn. Dr. Zucker als Curator bestellten Hrn. Dr. Blitzfeld verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 12. Juni 1860.

L. 8683. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Panny Eufrozyny Ujejskiéj dnia 29. Lutego 1860 do Nr. 3276 wniesione, celem zaspokojenia resztującéj zaległéj kwoty 774 złr. 22½ kr. mk. z procentem po 5 od sta od dnia 16. Czerwca 1858 pozostałéj 3000 złr. mk. po nastąpionéj częściowéj upłacie i odstąpieniu — którato suma wyrokiem c. k. Sądu wyższego krajowego z dnia 6. Listopada 1855 Nr. 237 wyrok byłego c. k. Sądu szlacheckiego Tarnowskiego z dnia 21. Grudnia 1854 zapadły zatwierdzającym, Pannie Eufrozynie Ujejskiéj od Pani Tekli z Bożykowskich Błeszyńskiéj zasądzoną została, jakoteż w celu zaspokojenia procentów po 5 od sta od kapitału 2774 złr. 22½ kr. mk. za czas od dnia 1. Maja 1857 do dnia 16. Czerwca 1858 w ilości 157 złr. 3 kr. w. a. jak również kosztów egzekucyjnych w kwocie 15 złr. 72½ kr. wal. austr. już przyznanych i kosztów obecnego postępowania w kwocie 18 złr. 3½ kr. waluty austr. zasądzonych, sprzedaną będzie w Sądzie tutejszym przez publiczną licytacyą w drodze przymuszonego wywłaszczenia na dwóch terminach, a mianowicie: dnia 16. Sierpnia i dnia 20. Września 1860 zawsze o godzinie 10téj przedpołudniem, część dóbr Bryczyna dolna w obwodzie Wadowickim położona do p. Tekli z Bożykowskich Błeszyńskiéj należąca z wyłączeniem jednak już wyrachowanego i podniesionego kapitału indemnizacyjnego, a to pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się sądowa wartość szacunkowa w ilości 4459 złr. mk.
2. Każdy chęć kupna mający, złoży do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum sumę 446 złr. w. a. w gotowiznie, albo w c. k. austr. obligacyach Państwa, lub też w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, jednakże nie wyżéj ich nominalnéj wartości, wraz z należącymi do nich kuponami, a to według ostatniego kursu w Gazecie Krakowskiéj zamieszczonego, który przez chęć kupna mających przedłożonym być ma, i który do aktu licytacyi dołączony zostanie. Wadyum w gotowiznie złożone będzie nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczone, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. W 30. dniach po doręczeniu rezolucyi zatwierdzającéj akt licytacyi — nowonabywca obowiązanym jest złożyć do Sądu trzecią część sumy szacunkowéj przez siebie zaofiarowanéj, w którą włożone w gotowiznie wadyum wrachowane, wadyum zaś w c. k. obligacyach lub w listach zastawnych złożone, zwrócone mu zostanie — poczém bez wnoszenia nawet o to żądania, jednakże na swoje własne koszta w posiadanie nabytéj przez siebie części dóbr wprowadzonym będzie.
4. Pozostałe dwie trzecie części zaofiarowanéj ceny szacunkowéj winien jest nowonabywca w trzydziestu dniach po prawomocności tabeli płatniczéj i stósownie do téjże wypłacić, tymczasem zaś obowiązany jest od téjże ceny szacunkowéj procent 5 od sta od dnia oddania mu w fizyczne posiadanie nabytéj części dóbr w półrocznych ratach dekursive do depozytu sądowego składać.
5. Nowonabywca winien jest od dnia oddania mu w fizyczne posiadanie nabytéj części dóbr ponosić ciążące na niéj podatki i inne z jéj posiadaniem połączone publiczne lub gminne daniny, jak równie przyjąć na siebie w miarę zaofiarowanéj ceny kupna i na rachunek téjże te ciężary, którychby wypłaty wierzyciele hipoteczni przed prawném lub umówioném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna wydanym będzie nabywcy dekret dziedzictwa, chociażby nawet o to nie prosił i tenże chociażby nawet tego nieżądał, zapisanym zostanie w stanie czynnym nabytéj części dóbr, jako nabywca — w stanie zaś biernym zaintabulowanym zostanie obowiązek ciążący na nabywcy iż pozostałe dwie trzecie części kupna z procentem po 5 od sta stósownie do warunku 4go licytacyi zapłacić ma — wszystkie zaś inne ciężary z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych, któreby wierzyciele przy nabywcy zostawić zadeklarowali się, i z czego nabywca wykazać się ma, zostaną wyekstabulowane i na cenę szacunkową złożoną lub też zahipotekowaną przeniesione.

   Opłatę procentową od przeniesienia tytułu własności oraz od intabulacyi rzeczonéj części dóbr sam nabywca uiścić winien bez żądania za to wynagrodzenia.
7. Gdyby ta część dóbr na drugim terminie licytacyi za cenę szacunkową sprzedaną być niemogła, w takim razie wyznacza się termin na dzień 20. Września 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem do wysłuchania wniosków wierzycieli stósownie do §§. 148 152 procedury sądowéj celem ustanowienia łatwiejszych warunków licytacyi, po czém nowy termin do licytacyi oznaczony i na takowym ta część dóbr nawet poniżéj ceny szacunkowéj, sprzedaną będzie.
8. Gdyby nabywca któregobądź warunku licytacyi niedotrzymał, wtedy na jego koszt i odpowiedzialność przedsięwziętą będzie relicytacya na jednym terminie bez nowego oszacowania i na tym terminie ta część dóbr za jakąbądź cenę nawet poniżéj wartości szacunkowéj sprzedaną zostanie, a za wszelką szkodę ztąd wyniknąć mogącą nabywca warunków licytacyi niedopełniający nietylko ze złożonego majątku będzie odpowiedzialnym. Równocześnie z zaintabulowaniem prawa własności na rzecz nabywcy zamieszczonym także zostanie w stanie biernym nabytéj części dóbr, ów wyżéj wspomniony rygor relicytacyi i wypływająca z niego odpowiedzialność nowonabywcy, którywby warunków licytacyi niedopełnił.
9. O podatkach i innych należytościach, na wspomnionéj części dóbr ciążących, chęć kupna mający mogą dowiedzieć się w c. k. Urzędzie powiatowym w Skawinie, akt zaś oszacowania i wykaz hipoteczny téjże części dóbr w registraturze tutejszego Sądu przejrzanym być może.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadamiają się: prowadząca egzekucyę, egzekwowana, oraz c. k. Prokuratorya skarbowa w imieniu funduszu indemnizacyjnego, kościół w Wielkim Xiążu w powiecie Miechowskiem w Królestwie Polskiem do rąk teraźniejszego proboszcza, jak równie do rąk ustanowionego dla tegoż kościoła kuratora w osobie p. adwokata Dra Blitzfelda z ustanowieniem zastępcy w osobie p. adwokata Dra Zucker niewiadoma z miejsca pobytu p. Adelaida Lulla jak równie wszyscy wierzyciele hipoteczni, którzyby po dniu 27. Maja 1860 r. do ksiąg hipotecznych z prawami swemi weszli, albo którymby niniejsza uchwała licytacyjna w należytym czasie lub téż wcale doręczoną być niemogła ci wszyscy ostatni do rąk ustanowionego dla nich kuratora w osobie p. adwokata Dra Blitzfelda, któremu substytuowany zostaje p. adwokat Dr Zucker.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Kraków, dnia 12. Czerwca 1860.

Z.2567/1860.civ. **Kundmachung.** (1855. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der den Stanislaus Piotrowski'schen Erben gegen Hrn. Otto Chłędowski gebührenden Restforderung von 487½ Dukaten holl. sammt 5% Zinsen von 1. November 1856, dann der Gerichts- und Executionskosten, die zwangsweise Feilbietung der dem Hrn. Otto Chłędowski gehörigen im Jasloer Kreise liegenden Güter Wietrzno und Wola albinowska in drei Terminen, d. i. am 23. August 1860, am 27. September 1860 und am 25. October 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth von 19154 fl. 43 kr. CM. oder 20111 fl. 95¼ kr. ö. W. angenommen, und sollte im dritten Termine kein Kaufschilling, welcher dem Betrag aller einverleibten Schulden gleich kommt, geboten werden, so wird gemäß §§. 148 bis 152 der galiz. G. O. und dem Kreisschreiben vom 11. Septbr. 1824 zur Verhandlung mit den Gläubigern die Tagsatzung auf den 25. October 1860 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet, wozu dieselben mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Nichterschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden.
2. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß der Urbarialentschädigung.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet als Vadium 2000 fl. ö. W. im Baaren oder in Staatsobligationen oder in galiz.-ständischen Pfandbriefen sammt den nichtfälligen Coupons nach dem in der Landeszeitung angesetzten Tagescurse, jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das Depositenamt des k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichtes zu erlegen, in welchen das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte demselben nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittheiles zurückgestellt werden wird.
5. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheiles werden die erstandenen Güter dem Ersteher auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitze übergeben, ihm das Eigenthumsdecret mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und selber als Eigenthümer der fräglichen Güter intabulirt, zugleich sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der dom. 16 pag. 45 n. 1 on. und dom. 297 pag. 427 n. 15 on. über den Gütern Wietrzno und der dom. 16 pag. 71 n. 1 und 2 on. über Wola albinowska haftenden Grundlasten, welche der Ersteher ohne Abzug vom Kaufschillinge zu übernehmen verpflichtet ist, dann derjenigen Lasten, welche der Ersteher gemäß der 7. Feilbietungsbedingung übernehmen muß, aus dem Lastenstande der genannten Güter gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden ⅔ des Kaufschillings jährlich mit 5% in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Ertrag des entfallenden Betrages an das hiergerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdecrets werden auch die so eben erwähnten restirenden ⅔ des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Verzinsung und sammt allen in dem 7., 8. und 9. Puncte der Licitationsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen des Erstehers, in soferne solchen bis dahin nicht nachgekommen sein wird, zu Gunsten der Maße der Hypothekargläubiger und des bisherigen Gutseigenthümers im Lastenstande den in Rede stehenden Güter intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst, gerechnet, die restirenden ⅔ des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit auf diesen Kaufschillingsantheil gewiesenen Gläubigern gegen vor Gericht in der nämlichen Frist zu liefernde Nachweisung sich abzufinden, zugleich ist er verbunden, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bestimmten Termine die Zahlung anzunehmen verweigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den verkauften Gütern entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten wie auch unterm 9. Februar 1850 angeordnete Eigenthumsübertragungsgebühr und die Intabulationsgebühr aus Eigenem zu tragen.
9. Sollte der Ersteher den obigen Bedingungen nicht nachkommen, alsdann werden diese Güter über Ansuchen eines der Gläubiger oder des Schuldners ohne Einleitung einer neuerlichen Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 451 richtig §. 449 gal. G. O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für jeden Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen.
10. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grundinventar können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
11. Der Meistbieter ist verpflichtet, in Neu-Sandez einen Bevollmächtigten zu bestellen und denselben gleich der Licitationscommission zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für ihn zu Handen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden beide Parteien, sämmtliche Tabular-Gläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Adam Chłędowski aber, dann diejenigen deren allfällige Forderungen erst nach dem 31. Mai 1859 in die Landtafel gelangen sollten, so wie diejenigen, welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des denselben zu diesem so wie zu allen nachfolgenden Acten unter einem bestellten Curators Hr. Advokat Dr. Bersohn mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zielinski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 4. Juni 1860.

N. 2567. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszém na prosbę spadkobierców św. p. Stanisława Piotrowskiego celem zaspokojenia przyznanéj tymże przeciw Ottonowi Chłędowskiemu kwoty 487½ dukatów hol. wraz z odsetkami po 5% od 1. Listopada 1856 liczyć się mającemi, tudzież kosztami procesu i egzekucyi przymusową licytacyę dóbr Wietrzno i Wola albinowska w obwodzie Jasielskim położonych, pana Ottona Chłędowskiego własnych, którato licytacya w trzech terminach, a to na dniu 23. Sierpnia 1860, na dniu 27. Września 1860 i 25. Października 1860 każdym razem o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. obwodowym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Cenę wywołania stanowić będzie suma szacunkowa 19154 złr. 43 kr. mk. czyli 20111 złr $95\frac{1}{4}$ kr. w. a., a na przypadek gdyby w trzecim terminie cena kupna wszystkie intabulowane długi pokrywająca, osiągniętą być niemogła, wyznacza się stósownie do §§. 148 do 152 gal. U. S. i okólnika z dnia 11. Września 1824 celem pertraktacy z wierzycielami termin na dzień 25. Października 1860 o godzinie 4téj po południu, na który to dzień wierzycieli z tym dodatkiem przywołuje się, że niestawiący do liczby głosów większości przytomnych wierzycieli policzonymi będą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem, z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający, obowiązanym będzie, jako zakład kwotę 2000 złr. w. a. w gotówce, albo w obligacyach rządowych, lub téż w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami, natenczas jeszcze nie zapadłemi, podług ostatniego kursu w gazecie krajowéj oznaczonego, jednakże nigdy nad nominalną wartość liczyć się mających, złożyć.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, akt licytacyjny do Sądu przyjmującéj, trzecią część ceny kupna do depozytu c. k. Sądu obwodowego Nowo-Sandeckiego złożyć, w którą w gotówce złożony zakład wliczonym zostanie; zakład zaś w obligacyach złożony, po zapłaceniu gotówką trzeciéj części ceny kupna kupicielowi zwrócony będzie.
5. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna najwięcéj ofiarującemu, gdyby nawet tego nieżądał — dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem jednakże wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne wydanym, tenże za właściciela intabulowanym i w fizyczne posiadanie kupionych dóbr na swój koszt wprowadzonym zostanie, a wszystkie ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 16 pag. 45 n. 1 on. i dom. 297 pag. 427 n. 15 on. na dobrach Wietrzno, tudzież dom. 16 pag. 71 n. 1 i 2 on. na Woli albinowskiéj jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia z ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany, jakotéż i tych ciężarów, które kupiciel podług warunku 7. ua siebie przyjąć będzie musiał, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest, od dnia osiągnionego fizycznego posiadania dóbr kupionych od resztujących $\frac{2}{3}$ części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże, jakotéż obowiązki kupiciela w warunkach, 7. 8. i 9. wyłuszczone, jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnioneby niebyły, na rzecz wspólnéj massy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązany będzie $\frac{2}{3}$ części ceny kupna w przeciągu 30. dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług téjże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułozyć i przed Sądem w 30. dniach wykazać się — oraz obowiązanym jest, pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek téjże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie, z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą, podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego kotzt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 451 (dokładniéj §. 449) U. S. także niżéj ceny szacunkowéj, w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialny będzie.
10. Chęć kupienia mającym, wolno jest wyciąg tabularny, akt szacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.
11. Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany mianować w Nowym-Sączu pełnomocnika i takowego sądowi przy komisyi licytacyjnéj w tym celu wskazać, ażeby wszelkie najwięcéj ofiarującego dotyczące uchwały i postanowienia sądowe dla niego wskazanemu pełnomocnikowi mogły być doręczone.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się wszystkich wierzycieli tabularnych i to wiadomych do rąk własnych, zaś tych których pretensye po 31. Maju 1859 do tabuli krajowéj wnijdą, jakotéż i tych, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi z jakiegobądź powodu przed terminem niemogłoby być doręczone, nareszcie pana Adama Chłędowskiego niewiadomego życia i pobytu do rąk ustanowionego im kuratora w osobie adwokata krajowego Dra Bersohna z substytucyą adwokata krajowego Dra Zielińskiego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 4. Czerwca 1860.

N. 1257. **Kundmachung.** (1889. 3)

Bei der am 2. d. M. in Folge der allh. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 318ten und 319ten Verlosung der älteren Staatsschuld, sind die Serien Nr. 219 und 340 gezogen worden.

Die Serie Nr. 219 enthält Hofkammer-Obligationen vom verschiedenen Zinsenfuße, u. z.:

Nr. 65,985 mit einem Zehntel der Capitals-Summe,
Nr. 66,951 „ Fünftel „
Nr. 67,088 „ Sechstel „
Nr. 68,382 mit der Hälfte „

dann die Nummern 68,803 bis einschließig 68,874 mit den ganzen Capitals-Summen, im Capitalsbetrage von 1.277,488 fl. 32 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,549 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.

In der Serie Nr. 340 sind enthalten: Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens, Litt. M. zu $4\frac{1}{2}$% von Nr. 12,076 bis incl. 13,072.

Litt. N. zu 4% Nr. 17 a dann die Nummern 13,073 bis inclusive 13,650 im Capitals-Betrage von 1.169,000 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,045 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, oder auf Verlangen der Gläubiger nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F.-M. (Reichsgesetzblatt Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in auf österreichische Währung lautenden 5% Obligationen umgewechselt.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld.

Wien, am 2. Juli 1860.

N. 2184. **Kundmachung.** (1900. 3)

Wegen Sicherstellung der Stadtbeleuchtung in dem Verwaltungsjahre 1860/1861 das ist in den 8 Monaten: November und December 1860, dann Jänner, Februar, März, April, September und October 1861 wird eine öffentliche Licitation am 13. August 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Magistrats-Kanzlei abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt:

a) für doppelt raffinirtes Ripsöl . 871 fl. $99\frac{1}{8}$ kr.
b) für Dochte . . . . 21 fl. $14\frac{1}{8}$ kr.
c) für Kerzen zu Zündlaternen und Abwüschfetzen . . . . 22 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.
d) für Bedienung . . . . 240 fl. — kr.
e) für Reparatur der Lampen während der ganzen Brennperiode . . . 51 fl. 24 kr.

Zusammen . . 1206 fl. 79 kr.

österr. Währ., hiezu werden 45 Stück runde und 16 Stück vierkantige Straßenlaternen verwendet und beleuchtet.

Unternehmungslustige haben das 10% Vadium pr. 121 fl. ö. W. mitzubringen und können die Licitationsbedingnisse vor und während der Licitation beim Magistrate einsehen.

Vom Stadtmagistrate.

Rzeszów, am 5. Juli 1860.

Z. 3708. **Kundmachung.** (1906. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der Fr. Stefania Skarzyńska pr. 250 fl. CM. sammt den früheren Gerichts- und Executionskosten so wie den nun in gemäßigten Betrage von 117 fl. 13 kr. ö. W. zuerkannten Einbringungskosten, dann zur Hereinbringung der Forderungen derselben Fr. Skarzyńska pr. 125 fl. CM. s. N.-G. und pr. 125 fl. CM. s. N.-G., endlich zur Einbringung der Wechselforderung des Aron Nebenzahl pr. 1500 fl. CM. s. N.-G. nach Abschlag des bereits depositirten Betrages pr. 433 fl. 8 kr. ö. W. die executive Feilbietung der, dem Hrn. Franz Clement gehörigen, im Sandezer Kreise liegenden Güter Rostoka, Brzeziny, Szarysz oder Szarawieś, Kąty und Chabalina oder Hubalina, im 3ten Termine ausgeschrieben, welche am 6. September 1860 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth von 35,100 fl. 20 kr. ö. W. angenommen und auch unter demselben werden diese Güter veräußert werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, als Vadium 1756 fl. ö. W. im Baaren oder in galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in Staatsobligationen nach dem in der Landeszeitung angesetzten Tagescurse, jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen.
3. Sollten diese Güter in diesem dritten Termine nicht an Mann gebracht werden können, als dann werden selbe im 4. besonders kundzumachenden Termine veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148 bis 152 der G.-O. zur Verhandlung mit den Gläubigern und Feststellung leichterer Licitationsbedingungen der Termin auf den 6. September 1860 um 4 Ihr Nachmittags mit dem Beifügen bestimmt wird, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.
4. Die in der hiergerichtlichen Kundmachung vom 20. Februar 1860 Z. 668 in den Puncten 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12. und 13. enthaltenen Feilbietungsbedingungen sind für den Ersteher bindend und können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 4. Juli 1860.

L. 3708. **Obwieszczenie.**

C. k Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszem na zaspokojenie pretensyi p. Stefanii Skarzyńskiéj w kwocie 250 złr. m. k. wraz z przyznanemi już kosztami sądowemi i egzekucyjnemi i obecnie w ilości 117 złr. wal. austr. przyznanemi kosztami egzekucyjnemi, tudzież na zaspokojenie pretensyi téjże p. Skarzyńskiéj w sumie 125 złr. m. k. c. s. c. i 125 złr. m. k. c. s. c. nakoniec na zaspokojenie pretensyi wekslowéj Arona Nebenzahl w sumie 1500 złr. m. k. c. s. c. po odtrąceniu kwoty 433 złr. 8 kr. w. austr. sądownie deponowanéj — przymusową sprzedaż dóbr Rostoka, Brzeziny, Szarysz czyli Szarawieś, Kąty i Chabalina czyli Hubalina w obwodzie Sandeckim położonych a p. Franciszka Clementa własnych, w trzecim terminie, która to sprzedaż na dniu 6. Września 1860 o godzinie 10 zrana w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkową 35,100 złr. 20 kr w. aus. i te dobra nawet niżéj téj wartości sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć jako zakład sumę 1756 złr. w. a. gotówką albo w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, lub w obligacyach rządowych według ostatniego kursu gazetą krajową ogłoszonego, jednak nigdy nad wartość nominalną rachowanych.
3. Gdyby te dobra w tym terminie nie mogły być sprzedane, wówczas odbędzie się sprzedaż w czwartym terminie późniéj ogłoszonym, a na wypadek ten w moc §§. 148 do 152 U. S. celem wysłuchania wierzycieli i ustanowienia warunków lżejszych sprzedaży wyznacza się termin na dzień 6. Września 1860 o godzinie 4 po południu z tym dodatkiem, że niestających tak uważać się będzie, jak gdyby do większości głosów stawających przystąpili.
4. Warunki licytacyjne w punktach 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12 i 13. tutejszego Obwieszczenia z dnia 20. Lutego 1860 L. 668 zamieszczone obowięzują kupiciela i wolno takowe w tutejszéj registraturze przejrzeć.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 2. Lipca 1860.

N. 163/699. **Ogłoszenie.** (1896. 3)

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Tyczynie do powszechnéj podaje się wiadomości, iż na prosbę Marcina Żurka z Brzezówki pod dniem 6. Lutego 1860 do L. 163 wniesionéj, egzekucyjna sprzedaż przez licytacyę gospodarstwa gruntowego chłopskiego w Brzezówce pod NC. 26/36 i arkusza gruntowego 37/38 znajdującego się 25 morgów 1009 kwadr. sążni wynoszącego, Jędrzeja Żurka własnego, wraz z zabudowaniami, a to dwoma domami mieszkalnemi pod NC. 26/36 i 59, stodołą, szopą na zboże i stajnią, na zaspokojenie Marcinowi Żurkowi dłużnych 52 złr. mk. czyli 54 złr. 60 kr. a. w. pozwoloną i do przedsięwzięcia takowéj 3 termina, a to na 14. Sierpnia, 12. Września i 11. Października 1860 każdym razem o godzinie 9téj zrana w miejscu Brzezówce przeznaczonymi zostały.

Na tę licytacyę wszystkich chęć kupna mających z tym dodatkiem wzywa się iż wspomniona realność przy 1. i 2. terminie niżéj ceny, przez sądowe oszacowanie na 1357 złr. 20 kr. w. a. wyprowadzonéj sprzedaną niebędzie.

Oszacowanie téj realności i warunki licytacyi mogą chęć kupna mający w tutejszéj sądowéj kancelaryi przejrzeć lub sobie z takowego odpisy podnieść.

Tyczyn, dnia 1. Czerwca 1860.

Z. 4292. **Edict.** (1874. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als provisorische Notariats-Kammer werden, in Erledigung des von Hrn. Eustach Ekielski unterm 17. März 1860 z. Z. 4292 überreichten Gesuches wegen Devinculirung und Extabulirung, seiner über der im Lastenstande der Güter Płaza haftenden Summe von 9000 flp. intabulirten Dienst-Caution von 6000 flp., — da der Krakauer Notar Hr. Eustach Ekielski laut der mit dem h. obergerichtlichen Erlasse vom 29. Februar 1860 Z. 2521 intimirten h. Justiz-Minist.-Verordnung v. 15. Feber 1860 Z. 1780 in seinem Amte nicht bestätigt wurde, sohin sein Amt als Notar bereits aufgehört hat, alle Jene die irgend was für aus den Dienstverrichtungen des Notars Eustach Ekielski entspringende Forderungen zu stellen, und solche aus der laut Hptb. Gde. XI. „Kościelec" genannt, Vol. n. 1 pag. 589 ad n. 74 on. lit D. Hyp. Z. 1005 ex 1842 im Lastenstande der auf den dem Hrn. Stanislaus Fürsten Jabłonowski gehörigen Güter Płaza sammt Attinentien Oblaszki und Nieporaż im Krakauer Kreise p. 74 on. haftenden Summe von 9000 flp. welche aus der Original-Summe von 75,000 flp. herrührt — zu Gunsten des Notar Eustach Ekielski intabulirten Dienst-Caution von 6000 flp. eingebracht haben wissen wollen aufgefordert — ihre dießfälligen Forderungen binnen sechs Monaten von der letzten Einschaltung des Edicts in die „Krakauer Zeitung" gerechnet um so gewisser hiergerichts anzumelden, widrigens diese Caution devinculirt und gelöscht werden wird.

Krakau, am 19. Juni 1860.

N. 4292. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy jako izba notaryalna w załatwieniu podania przez p. Eustachego Ekielskiego pod dniem 17go Marca 1860 do L. 4292 wniesionego, o dewinkulowanie i extabulacyą kaucyi notaryalnéj w kwocie 6000 złp. w stanie biernym sumy 9000 złp. na dobrach Płaza ciążących, zahipotekowanéj, z uwagi, że notaryusz krakowski p. Eustachy Ekielski rozporządzeniem wysokiego ministeryum sprawiedliwości z dnia 15. Lutego 1860 do L. 1780, a reskryptem c. k. Sądu wyższego z dnia 29. Lutego 1860 do L. 2521 intimowanym, w urzędzie niezostał zatwierdzonym, a zatem urzędowanie tegoż jako notaryusza już ustało, wzywa wszystkich, którzyby z tytułu urzędowania p. Eustachego Ekielskiego jako notaryusza publicznego pretensye rościć mogli i takowe z kaucyi fidejusorycznéj w kwocie 6000 złp. na rzecz notaryusza Eustachego Ekielskiego na sumie 9000 złp. z większéj pierwiastkowéj sumy 75,000 złp. pochodzącéj, a w stanie biernym według księgi głównéj hipotecznéj Gm. XI. Kościelec zwanéj, vol. nov. 1 pag. 589 ad n. 74 on. lit. D. n. hyp. 1005/1842 dóbr Płaza wraz z przyległościami Oblaszki i Nieporaż ciążącéj pod n. 74 on. zahipotekowanéj, zaspokojenie mieć chcieli, ażeby się z swemi pretensyami w ciągu sześciu miesięcy licząc od dnia ostatniego zamieszczenia niniejszego edyktu w Gazecie Krakowskiéj tem pewniéj do tutejszego Sądu krajowego zgłosili, ile w razie przeciwnym rzeczona kaucya dewinkulowaną i wymazaną zostanie.

Kraków, dnia 19. Czerwca 1860.

N. 6580. **Edict.** (1904. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. Georg von Ghika im Zwecke des h. g. Bescheides vom 4. August 1858 Z. 5464 in Betreff der Erfolglassung des in der Zahlungsordnung vom 13. Jänner 1857 Z. 9402 von dem Kaufpreise und der Urb.-Entschädigung der Güter Karwodrza der Fr. Angela Ghika zugewiesenen nach Befriedigung der darauf kollozirten Forderungen erübrigenden Restes dieses Kaufpreises und der Urb.-Entschädigung an Fr. Theresa Dunikowska und Hrn. Arthur Dzięgielowski, als Rechtsnehmer der Fr. Konstantia Ghika und des Hrn. Jaroslaus Ghika von Desanfalva, Erben nach Fr. Angela Ghika v. Desanfalva der Hr. Advokat Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg zum Curator ad actum bestellt, und dies dem Georg v. Ghika mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. Juni 1860.

N. 7427. **Edict.** (1907. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz, wird den dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Olimpia Jankowska, Magdalena geb. Dembicka verehel. Robacka und Maria Czajkowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, daß Maria Markowska in ihrem Testamente — aus der zu Gunsten ihres Ehemannes Josef Markowski auf den dem Grafen Menciński eigenthümlich gehörigen Gütern Dombrowa intabulirten Summe pr. 1766 #, eigentlich aus der auf Maria Markowska im Grunde des Testamentes des Josef Markowski entfallenden Hälfte obiger Summe pr. 1766 # d. i. aus der Summe pr. 883 # der Olimpia Jankowska 100 #, der Magdalena Robacka geborene Dembicka 30 # und der Maria Czajkowska 100 # vermacht hat.

Da der Wohnort dieser Vermächtnißnehmerinen unbekannt ist, so wird denselben zur Wahrung ihrer Rechte auf obige Vermächtnisse ein Curator in der Person des Hrn. Landesadvokaten Dr. Samelsohn mit Unterstellung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Grünberg bestellt.

Wovon dieselben mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt werden.

Krakau, am 18. Juni 1860.

Nr. 1537. **Kundmachung** (1880. 3)

Vom Magistrat der Kreisstadt Wadowice wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beistellung des, zur Beleuchtung der hierstädtischen Laternen erforderlichen doppelt raffinirten Rübsöles, dann der kleinen Erfordernisse, die Licitations- und Offert-Verhandlung am 2. August 1860 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird. Der herabzusteigende Ausrufspreis wird von einem Zentner des doppelt raffinirten Rübsöles mit 28 fl. ö. W. eigentlich für die erforderlichen 6 Zentner 83 Pfund und 24 Loth mit 191 fl. 45 kr. ö. W. ohne den kleineren sämmtlichen Erfordernissen angenommen werden, wovon jeder Unternehmungslustiger zu Handen der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Licitation das 10% Vadium zu erlegen haben wird. Schriftliche Offerten müssen vorschriftsmäßig ausgestellt und mit dem vorgeschriebenen Vadium belegt sein und vor dem Schlusse der mündlichen Licitations-Verhandlung dem Magistrate überreicht werden.

Die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Magistrat Wadowice, am 27. Juni 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.